

Andrea Kovacs

# Die Haftung der Host-Provider für persönlichkeitsrechtsverletzende Internetäußerungen



**Nomos**

**Schriften zum Medien- und Informationsrecht**

herausgegeben von  
Prof. Dr. Boris P. Paal, M.Jur.

**Band 38**

Andrea Kovacs

# Die Haftung der Host-Provider für persönlichkeitsrechtsverletzende Internetäußerungen



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Augsburg, Univ., Diss., 2018

ISBN 978-3-8487-5193-8 (Print)

ISBN 978-3-8452-9388-2 (ePDF)

**D384**

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Für meine Familie*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/2018 von der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen. Sie entstand größtenteils im Rahmen der Promotionsförderung „Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre“. Gesetzeslage, Rechtsprechung und Literatur wurden bis Oktober 2017 berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. *Jörg Neuner* für seinen Zuspruch und seine stetige Unterstützung während meines gesamten Studiums sowie meiner Promotionszeit. Bereits seit dem zweiten Studiensemester hat er, zunächst im Rahmen einer Anstellung als studentische, später als wissenschaftliche Hilfskraft, mein Interesse an einer vertieften wissenschaftlichen Arbeit gefördert. Herrn Prof. Dr. *Christoph Becker* danke ich ebenfalls für seine Unterstützung und für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Herzlich bedanken möchte ich mich zudem bei dem Büro für Chancengleichheit der Universität Augsburg, insbesondere bei Frau Dr. *Marion Magg-Schwarzbäcker*, für die finanzielle Förderung während meiner Promotion.

*Manuel Marchese* möchte ich besonders danken für seinen Rückhalt, sein Verständnis und seine Ermunterungen während des gesamten Studiums sowie der gesamten Promotionszeit.

Größter Dank gebührt meinen Eltern *Carmen-Monica* und *Attila Kovacs* sowie meinen Großeltern *Melitta-Ecaterina* und *Gheorghe Ursu*. Durch ihre fortwährende Unterstützung in jeder Lebenslage haben sie meine persönliche und berufliche Entwicklung gefördert. Meinen Geschwistern *Ina-Alexa* und *Christian Kovacs* danke ich für die moralische Unterstützung. Meiner Schwester *Ina-Alexa* danke ich zudem für den unermüdlichen Zuspruch, die stetige Motivierung und das Korrekturlesen dieser Arbeit.

Augsburg, im September 2018

*Andrea Kovacs*



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung	33
A. Einführung	33
B. Aufzeigen der Problematik	34
I. Anonymität des Internets	35
II. Technische Weiterentwicklung von Suchmaschinen	36
III. Langlebigkeit des Internets	36
C. Gegenstand der Darstellung	37
D. Gang der Darstellung	38
Kapitel 1: Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegenüber Internetäußerungen	41
A. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	41
I. Herleitung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	42
1. Zeitliche Entwicklung	42
2. Dogmatische Begründung	43
a. Wegebung durch Inkrafttreten der Verfassung	44
b. Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz	45
aa. Keine unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte	46
bb. Schutzwirkung der Grundrechte	47
aaa. Ausgangspunkt: Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte	47
bbb. „Perspektivenwechsel“: Schutzpflichtenlehre	49
cc. Zivilrechtliche Schutzgestaltung	50
II. Inhalt des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts	52
1. Grundaussagen des Persönlichkeitsrechts	52
2. Zivilrechtliche Besonderheiten des Persönlichkeitsschutzes	53
3. Fallgruppenbildung	54
B. Das Persönlichkeitsrecht im Internet	55

Kapitel 2: Anonyme Äußerungen in Meinungsforen und -portalen	59
A. Begriffsbestimmung	59
I. Begriff des Diensteanbieters	59
II. Begriff des Nutzers	61
III. Begriff und Funktionsweise von Meinungsforen/ Meinungsportalen	62
1. Meinungsforen	62
2. Meinungsportale	64
B. Persönlichkeitsverletzende Internetäußerungen	65
I. Der Aussagegehalt von Internetäußerungen	65
1. Auslegungsmaßstab	66
a. Auslegungsmaßstab für Printmedien	66
b. Auslegungsmaßstab für Internetäußerungen	67
2. Interpretation des Aussageinhalts	68
a. Der Aussagewortlaut als Ausgangspunkt	69
b. Umstände des Einzelfalls	69
c. Kontext	70
II. Die Qualifizierung der Äußerung als Persönlichkeitsrechtsverletzung	73
1. Eingriff in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	73
a. Der Indiskretionsschutz	74
aa. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	74
bb. Die Sphärentheorie	75
aaa. Die Intimsphäre	76
bbb. Die Privatsphäre	77
ccc. Die Sozialsphäre	79
b. Der Wahrheitsschutz	80
2. Rechtswidrigkeit der Äußerung	80
a. Grundsatz	81
b. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Rahmenrecht	82
c. Die Äußerungsfreiheiten als widerstreitende Rechtspositionen	84
aa. Das Grundrecht auf Internetfreiheit?	85
bb. Recht der Internetnutzer auf anonyme Äußerung	85

cc.	Kommunikationsfreiheit der Meinungsportalbetreiber	87
aaa.	Anwendbarkeit der Kommunikationsgrundrechte	88
bbb.	Einzelgrundrechtliche Einschlägigkeit	89
dd.	Geschützte Aussageinhalte	91
aaa.	Schutz von Meinungsäußerungen	91
(1)	Der Meinungsbegriff	92
(2)	Grenze des Meinungsschutzes	93
bbb.	Schutz von Tatsachenbehauptungen	95
(1)	Der Tatsachenbegriff	95
(2)	Schutzbereichseröffnung der Meinungsfreiheit	97
ccc.	Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen	99
ddd.	Behandlung von Mischäußerungen	100
eee.	Behandlung mehrdeutiger Äußerungen	102
(1)	Bestimmungsmaßstab für den Äußerungsinhalt	103
(2)	Bestimmungskriterien für mehrdeutige Äußerungen	104
3.	Die Interessenabwägung	106
a.	Überwiegen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	107
aa.	Eingriffe in die Intimsphäre	107
bb.	Eingriffe in die Privatsphäre	107
b.	Überwiegen der Äußerungsfreiheiten	110
aa.	Überwiegen der Äußerungsfreiheiten bei wahren Äußerungen	111
bb.	Überwiegen der Äußerungsfreiheiten bei unwahren Äußerungen?	113
aaa.	Grundsatz	113
bbb.	Anforderungen an die Wahrheitspflicht	114
(1)	Bestehen von Sorgfaltspflichten	114
(2)	Berufsbezogene Sorgfalt für institutionelle Meinungsverbreiter	116
(3)	Das Laienprivileg für Privatpersonen	116
cc.	Modifizierte Abwägung bei Internetäußerungen?	117
aaa.	Das Spezifikum der weltweiten Abrufbarkeit	117
(1)	Grundsatz	118

(2) Abwägungsrechtliche Bedeutung der Informationsauffindbarkeit	118
bbb. Das Spezifikum der Dauerhaftigkeit	119
ccc. Das Spezifikum der Anonymität	120
(1) Keine Mindergewichtung der Meinungsfreiheit bei anonymen Äußerungen	120
(2) Rechtsschutzerweiterung durch Auskunftsanspruch	122
III. Sonderfall: Personenbewertungsportale	123
1. Zulässigkeit von Ärztebewertungsportalen	123
a. Schutz des Portalbetriebs	124
b. Schutz der Bewertungsoption	124
2. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Bewerteten durch den Bewertungsinhalt	125
a. Abwägung	125
b. Fazit	126
3. Anspruch auf Entfernung des Bewertungsprofils aus dem Portal?	128
a. BGH: Verneinung eines Löschantritts	129
b. Befürwortung der Entscheidung	129
C. Schutz des Persönlichkeitsrechts gegen anonyme Äußerungen in Meinungsforen und -portalen	130
I. Passivlegitimation	130
1. Provider	131
a. Access-Provider	131
b. Host-Provider	132
c. Content-Provider	134
2. Einordnung der Meinungsforen- und Meinungsportalbetreiber	135
II. Die Verantwortlichkeitsnormen der §§ 7 – 10 TMG	136
1. Charakter der Verantwortlichkeitsnormen des TMG	136
2. Inhalt der Verantwortlichkeitsregelungen	138
a. Haftung für eigene Informationen, § 7 I TMG	139
aa. Inhaltliche Urheberschaft der Information	139
bb. Zu eigen gemachte Informationen	140
cc. Behandlung von „Disclaimern“	142

b.	Haftung für fremde Informationen, § 8 ff. TMG	143
aa.	Sonderbehandlung fremder Informationen, § 7 II 1 TMG	143
bb.	Haftungsprivilegierung des § 10 TMG	144
aaa.	Kenntniserlangung	145
bbb.	Kein unverzügliches Tätigwerden	146
(1)	Das Tätigwerden	146
(2)	Die Unverzüglichkeit	148
cc.	Bedeutung des § 7 II 2 TMG	148
3.	Verantwortungsrechtliche Behandlung von Informationen in Meinungsportalen	149
a.	Behandlung als fremde Inhalte	149
b.	Einordnung bei Einflussnahme des Portalbetreibers auf die Strukturierung oder Präsentation	150
c.	Stellungnahme	150
III.	Die verschuldensunabhängige Störerhaftung des Portalbetreibers	152
1.	Notwendigkeit der Haftung des Portalbetreibers	153
2.	Begriff der Störerhaftung	153
3.	Einwirkung der Verantwortlichkeitsnormen der §§ 7-10 TMG auf die Störerhaftung des Portalbetreibers	155
a.	Darstellung des Meinungsstandes	156
aa.	Keine Anwendbarkeit des § 10 TMG auf die Störerhaftung	156
bb.	Anwendbarkeit des § 10 TMG auf die Störerhaftung	158
b.	Stellungnahme	159
aa.	Ausgangslage	159
bb.	Wortlautauslegung	160
aaa.	Wortlautauslegung des § 10 TMG	162
bbb.	Wortlautauslegung des § 7 II 2 TMG	164
cc.	Richtlinienkonforme Auslegung	165
aaa.	Richtlinienvorgaben	165
(1)	Regelungsautonomie der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Haftung für das Abstellen oder Verhindern der Rechtsverletzung	166
(2)	Gegenstand der mitgliedstaatlichen Regelungsautonomie	168

(3) Fazit	172
bbb. Umsetzung der Vorgaben durch das nationale Recht	172
ccc. Zwischenergebnis	178
dd. Systematische Auslegung	179
ee. Historische Auslegung	187
ff. Fazit	189
4. Inhalt der Störerhaftung: die äußerungsrechtlichen Ansprüche	189
a. Der Beseitigungsanspruch	190
aa. Voraussetzungen der Beseitigung	191
bb. Erscheinungsformen der Beseitigung	192
b. Der Unterlassungsanspruch	193
aa. Mitwirkung an der Rechtsverletzung	194
bb. Zusatzvoraussetzung der Rechtsprechung: die Prüfpflichtverletzung	194
aaa. Keine allgemeine Prüfungspflicht	194
bbb. Spezielle Prüfungspflichten	195
(1) Positive Kenntnis als Auslöser der Prüfungspflicht?	196
(2) Einzelfallabhängige Prüfungspflichten	197
cc. Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr	199
c. Exkurs: Die Gegendarstellung	201
5. Sonderproblem: Die wiederholte Persönlichkeitsrechtsverletzung	202
a. Problemdarstellung	202
b. Auskunftsanspruch gegen den Portalbetreiber als Lösungsansatz?	203
aa. Keine Grundsatzentscheidung gegen die Drittauskunft: Allgemeiner Auskunftsanspruch	203
bb. Rechtliche „Hindernisse“ für die Zugestehung eines äußerungsrechtlichen Auskunftsanspruchs	204
aaa. Unmöglichkeit der Auskunftserteilung nach § 275 I BGB	205
bbb. Widerspruch zur gesetzgeberischen Wertung in § 13 VI 1 TMG	206

cc. Dogmatische Begründbarkeit eines Auskunftsanspruchs	207
aaa. Kein Wertungswiderspruch zu § 13 VI 1 TMG	207
bbb. Vorschläge zur dogmatischen Begründung eines Auskunftsanspruchs	209
(1) Vorschlag 1: Konstruktion einer Einwilligung des Nutzers im Rahmen der vertraglichen Beziehung mit dem Provider	209
(a) Einführung einer Registrierungspflicht für die Nutzer	210
(b) Antizipierte Einwilligung im Rahmen der Registrierungspflicht	212
(aa) Anforderungen an die Einwilligungserklärung der Nutzer	213
(aaa) Gesonderte Einwilligung in die Datenherausgabe bei persönlichkeitsrechtsverletzendem Verhalten	213
(bbb) Formelle Voraussetzungen	213
(bb) Wirksamkeit formularmäßiger Einwilligungserklärungen	215
(c) Datenherausgabe als Vertragsstrafenregelung nach §§ 339 ff. BGB	216
(aa) Unselbständige Vertragsstrafenregelung	216
(bb) Einräumung von Nutzungsrechten an den personenbezogenen Daten als zulässiger Regelungsinhalt?	218
(cc) Datenherausgabe an den Verletzten als zulässiger Regelungsinhalt?	221
(dd) Wirksamkeit formularmäßiger Vertragsstrafenregelungen	222
(d) Zwischenergebnis	224

(2) Vorschlag 2: Ausweitung des § 14 II TMG auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen de lege ferenda	225
(a) Ausweitungsmöglichkeit auf den Persönlichkeitsrechtsschutz?	226
(b) Ausgestaltung der Erweiterung	229
ccc. Fazit	231
dd. Gesetzliche Normierung eines spezifischen Auskunftsanspruchs für Persönlichkeitsrechtsverletzungen	232
aaa. Ausspruch für einen Auskunftsanspruch de lege ferenda	232
bbb. Regelungsautonomie des nationalen Gesetzgebers	233
(1) Art. 18 I ECRL	234
(2) Art. 15 II ECRL	236
(3) Fazit	239
c. Ergebnis	240
IV. Die verschuldensabhängige Schadensersatzhaftung des Portalbetreibers	240
1. Ablehnung einer grundsätzlichen Schadensersatzhaftung	241
2. Das Delfi AS vs. Estonia-Urteil des EGMR: Bejahung einer Schadensersatzhaftung kommerzieller Nachrichtenportale	241
a. Sachverhalt	242
b. Entscheidung der Kammer des EGMR	243
c. Entscheidung der Großen Kammer des EGMR	245
d. Kritische Bewertung der Entscheidung in der Literatur	245
3. Befürwortung der grundsätzlichen Bejahung der Schadensersatzhaftung der Portalbetreiber	247
a. Auflösung des Wertungswiderspruches zwischen wettbewerbs- und persönlichkeitsrechtlicher Schadensersatzhaftung	247
b. Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor Schäden	249
c. Gleichlauf zwischen Schadensersatzhaftung und Störerhaftung	251

d. Bewertung der Kritik in der Literatur	253
aa. Keine Ablehnung einer grundsätzlichen Schadensersatzhaftung durch die Literatur	253
bb. Keine überzeugende Kritik an dem Abwägungsvorgang	254
aaa. Vorhersehbarkeit der Reaktionen Dritter	254
bbb. Auferlegung unzumutbarer proaktiver Prüfungspflichten	255
(1) Zumutbarkeit der Prüfungspflichten	255
(a) Bedeutung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	256
(b) Die Prüfungspflichten	257
(2) Keine allgemeinen Überwachungspflichten	260
ccc. Alternative Rechtsverfolgungsmöglichkeit des Betroffenen	262
cc. Keine fehlerhafte Anwendung des § 10 TMG	263
aaa. Darstellung des Meinungsstandes	264
bbb. Stellungnahme	265
(1) Tatbestandliche Anforderungen des § 10 S. 1 Nr. 1 TMG an die Privilegierung der Schadensersatzhaftung	266
(a) Wortlautauslegung	266
(b) Systematische Auslegung	268
(c) Zwischenergebnis	269
(2) Bedeutung des Bekanntseins von Tatsachen oder Umständen, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird	269
(a) Vorverlagerung des Privilegierungswegfalls bei Schadensersatz	269
(b) Reichweite der Vorverlagerung	271
(c) Zwischenergebnis	273
(3) Bezugspunkt der grob fahrlässigen Unkenntnis	274
(a) Mögliche Bezugspunkte grob fahrlässiger Unkenntnis	274

(b) Vorzugswürdige Ansicht	275
ccc. Zwischenergebnis	278
e. Fazit	278
4. Grundsatzübertragung auf nichtkommerzielle Meinungsportale?	279
a. Die Geltung der Grundlage der Schadensersatzhaftung auch für nichtkommerzielle Meinungsportale	279
b. Übertragung der Prüfungspflichten der Delfi vs. Estonia-Rechtsprechung auf nichtkommerzielle Meinungsportale	280
5. Ergebnis	282
V. Prüfungspflichten außerhalb „provokativer“ Beiträge	282
1. Auslöser der Prüfungspflicht	283
a. Kenntniserlangung als Prüfungspflichtauslöser?	283
b. Differenzierung bezüglich des „Bekanntwerdens von Indizien“?	284
c. Anforderungen an die In-Kennntnis-Setzung	285
2. Prüfungspflichten nach In-Kennntnis-Setzung	287
a. Offensichtliche Rechtsverletzungen	287
aa. Löschungspflicht	287
bb. Pflicht zur Verhinderung weiterer Rechtsverletzungen	287
aaa. Filterpflicht	287
(1) Keine allgemeine Überwachungspflicht bei provokativen Beiträgen	288
(2) Spezifische Überwachungspflicht bei Nichtveröffentlichung provokativer Beiträge?	288
(a) Zulässigkeit spezifischer Überwachungspflichten	289
(b) Filterpflicht als spezifische Überwachungspflicht?	289
bbb. Verpflichtung zur stichprobenartigen Durchsicht	291
b. Vorliegen einer Rechtsverletzung nach Interessenabwägung	291
aa. Verpflichtung zur Schaffung einer „Rechtsabteilung“	291

bb. Verpflichtung zur Durchführung eines Anhörungsverfahrens	292
aaa. Pflicht zur Anhörung des Kommentarverfassers	293
(1) Befürwortung einer Pflicht zur Anhörung des Kommentarverfassers	293
(2) Ablehnung der Anforderungen an das Stellungnahmeverlangen	293
bbb. Pflicht zur Weiterleitung der Stellungnahme an den Betroffenen?	295
ccc. Keine Beschränkung des Anhörungsverfahrens auf Tatsachenbehauptungen	296
VI. Zusammenfassung	297
Kapitel 3: Autocomplete-Vorschläge in Suchmaschinen, eigens Google	299
A. Begriffsbestimmung	299
I. Suchmaschinen	299
II. Autocomplete-Funktion	301
B. Begründung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung	302
I. Der Autocomplete-Vorschlag als Sonderform der Internetäußerung	302
II. Möglichkeit einer Persönlichkeitsrechtsverletzung bei verletzendem Aussagegehalt	306
C. Haftung des Suchmaschinenbetreibers für Autocomplete-Vorschläge – Die „Autocomplete“-Entscheidung des BGH	307
I. Entscheidungsinhalt	307
1. Verantwortungsrechtliche Einordnung von Inhalten in Autocomplete-Vorschlägen	307
2. Haftungsgrundsätze	308
II. Kritische Bewertung der Entscheidung in der Literatur	309
1. Verantwortungsrechtliche Einordnung der Inhalte in Autocomplete-Vorschlägen	309

2. Dogmatisch unzutreffende Haftungsgrundlagen bei Einordnung der Autocomplete-Vorschläge als eigene Inhalte	310
a. Keine Anwendbarkeit der Störerhaftung	310
b. Haftungsprivilegierung für intellektuelle Verbreiter?	312
III. Rechtfertigung der „vermeintlichen Unstimmigkeiten“	313
IV. Darstellung zweier dogmatisch sauberer Lösungsmöglichkeiten	314
1. Unmittelbare Haftung für eigene Inhalte mit Möglichkeit der Statuierung proaktiver Prüfungspflichten	314
a. Der Suchmaschinenbetreiber als unmittelbarer Rechtsverletzer	315
b. Grundsätzliche proaktive Überwachungs- und Nachforschungspflicht	317
c. Begrenzung der Überwachungs- und Nachforschungspflicht durch die allgemeinen Gesetze?	318
aa. Keine „starre“ allgemeine proaktive Überwachungs- und Überprüfungspflicht für eigene Inhalte	318
bb. Haftungsbegrenzung für den Suchmaschinenbetreiber	320
cc. Fazit	321
2. Mittelbare Haftung für fremde Inhalte mit Statuierung lediglich reaktiver Prüfungspflichten	322
a. Anwendbarkeit des § 7 II 1 TMG auf Autocomplete-Vorschläge?	322
aa. Fehlende gesetzliche Regelungen für Suchmaschinenbetreiber	323
aaa. Keine Anwendung der Haftungsprivilegierungen	324
bbb. Anwendung der Haftungsprivilegierungen	325
(1) Wortlautauslegung des Art. 21 II 1 ECRL	325
(2) Systematik der Art. 12-15 ECRL	327
(3) Haltung der Kommission zu Regelungen anderer Mitgliedstaaten	327
(4) Wille des nationalen Gesetzgebers	329
(5) Fazit	331

bb. Einordnung der Autocomplete-Funktion in die Haftungsprivilegierungen des TMG	331
cc. Zwischenergebnis	333
b. Widerspruch der Einflussnahme Googles auf die Vorschlagsliste zum Verbot proaktiver Prüfungspflichten?	334
c. Ergebnis	334
3. Stellungnahme	335
a. Vor- und Nachteile	335
b. Autocomplete-Vorschläge als eigene oder fremde Inhalte?	336
aa. Algorithmische Erstellung als Besonderheit des Autocomplete-Vorschlags	336
bb. Vergleichende Betrachtung mit Meinungsforen und -portalen	337
cc. Verantwortlichkeitszuweisung durch Erstellung des Rankings?	339
dd. Zwischenergebnis	340
c. Akzessorietät der Störerhaftung als Hindernis für die Annahme fremder Inhalte?	340
d. Ergebnis	341
V. Die Prüfungspflichten	342
1. Ausreichende Konkretisierung nach Zurückverweisung?	342
2. Eigener Versuch einer Konkretisierung	344
a. Notwendigkeit einer In-Kennntnis-Setzung durch den Betroffenen?	344
aa. Kenntniserlangung als Prüfungspflichtauslöser?	344
bb. Anforderungen an die In-Kennntnis-Setzung	345
b. Prüfungspflichten nach In-Kennntnis-Setzung	347
aa. Keine Pflicht zur Durchführung eines Anhörungsverfahrens	347
bb. Differenzierendes Prüfungspflichtensystem	348
aaa. Offensichtliche Rechtsverletzungen	348
bbb. Vorliegen einer Rechtsverletzung nach Interessenabwägung	350
(1) Verpflichtung zur Schaffung einer „Rechtsabteilung“	350

(2) Eidesstattliche Versicherung des Betroffenen zur Glaubhaftmachung der Rechtsverletzung	351
VI. Zusammenfassung	352
D. Vergleichende Betrachtung zur Haftung für Google-„Snippets“	354
I. Begriffsbestimmung	354
II. Haftungsrechtliche Behandlung von Snippets	355
1. Grundsätzliche Ablehnung einer Haftung wegen fehlenden Aussagegehalts von Snippets	355
2. Ausnahmen von der Haftungsverneinung	357
a. Snippets als Sonderform der Internetäußerung bei verzerrendem Aussagegehalt	357
b. Snippets als Sonderform der Internetäußerung bei Übernahme auf der Zielwebseite vorhandener Persönlichkeitsrechtsverletzung?	359
aa. Entscheidungsinhalt	359
bb. Bewertung der Entscheidungen	361
III. Übertragung der Rechtsprechung auf die Autocomplete- Haftung?	362
1. Parallelen von Autocomplete-Vorschlägen und Snippets	362
2. Unterschiede zwischen Autocomplete-Vorschlägen und Snippets	363
3. Fazit	365
E. Ergebnis und Ausblick	366
 Kapitel 4: Identifizierende Berichterstattung in journalistischen Online-Archiven	 369
A. Begriffsbestimmung	369
I. Online-Archiv	369
II. Identifizierende Berichterstattung	371
B. Speicherung und Bereithaltung identifizierender Altberichte über Strafverfahren in Online-Archiven	372
I. Begründung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung	373
1. Abwägungspositionen	373
a. Resozialisierungsinteresse als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	373

b. Meinungs- und Medienfreiheit der Nachrichtenmagazine sowie Informationsinteresse der Öffentlichkeit	374
2. Abwägung bei aktueller Tatbegehung: Keine Rechtsverletzung	375
3. Abwägungsergebnis bei zeitlicher Distanz zur Tatbegehung	377
a. Die Rechtsprechungslinie des BGH	378
aa. Keine Persönlichkeitsrechtsverletzung bei Bereithaltung von ursprünglich rechtmäßigen Altmeldungen über Verurteilungen	378
bb. Keine Rechtsverletzung bei Bereithaltung von Altmeldungen über Ermittlungsverfahren nach deren Einstellung gemäß § 153a StPO	380
b. Abweichende Bewertung des OLG Hamburg	381
c. Kritik an der Rechtsprechungslinie des BGH	382
d. Neue Tendenz des BGH: Persönlichkeitsrechtsverletzung bei Bereithaltung von Altmeldungen über Ermittlungsverfahren nach deren Einstellung gemäß § 170 II StPO?	386
e. Fazit	390
II. Betrachtung möglicher Ansätze zur Begründung eines Unterlassungsanspruchs gegen den Archivbetreiber	390
1. Die Lebach-Entscheidung des BVerfG – Vorbild für eine Unterlassungshaftung der Archivbetreiber für identifizierende Altberichte?	391
a. Entscheidungsinhalt	391
b. Übertragbarkeit der Entscheidungsgrundsätze auf die Bereithaltung in journalistischen Online-Archiven?	393
aa. Für eine Übertragbarkeit sprechende Gesichtspunkte	393
bb. Gegen eine Übertragbarkeit sprechende Gesichtspunkte	394
cc. Ergebnis	395

2. Die Autocomplete-Entscheidung des BGH – Grundsätze für die Unterlassung der Bereithaltung identifizierender Altberichte?	396
a. Autocomplete-Entscheidung als Grundsatzentscheidung für erhöhte Schutzbedürftigkeit bei Namensnennung?	396
b. Die Eignung der Autocomplete-Funktion zur Aufweisung eines persönlichkeitsrechtsverletzenden Charakters als Ansatzpunkt für die Unzulässigkeit der Bereithaltung identifizierender Altberichte?	397
c. Haftungsform der Autocomplete-Entscheidung als Abwägungsbelang bei der Bereithaltung von Altberichten?	399
d. Ergebnis	400
3. Das „Recht auf Vergessenwerden“ – Die EuGH-Entscheidung vom 13. Mai 2014 als Grundlage einer Unterlassungshaftung der Archivbetreiber für identifizierende Altberichte über Strafverfahren?	400
a. Entscheidungsinhalt	400
aa. Datenschutzrechtliche Relevanz der Suchmaschinenbetreibertätigkeit	401
bb. Anwendungsbereich des Anspruchs aus Art. 12 lit. b DSRL	402
cc. Keine Datenverarbeitung gemäß der Richtlinienbestimmungen	403
b. Übertragung des Lösungsanspruchs auf die fortdauernde Bereithaltung identifizierender Altberichte in Online-Archiven?	404
aa. Differenzierung von Suchmaschinen- und Online-Archivbetreiber	404
bb. Lösungsanspruch auf datenschutzrechtlicher Grundlage?	406
cc. Übertragung der Abwägungsgrundsätze?	408
aaa. Übertragungsmöglichkeit trotz datenschutzrechtlicher Grundlage	408
bbb. Erhöhte Eingriffsintensität bei Auffindbarkeit über Suchmaschinen	409
(1) Keine erhöhte Eingriffsintensität seitens der Online-Archivbetreiber	409

(2) Leistung der Internetseite durch Suchmaschinenbetreiber	411
(3) Fazit	413
ccc. Geringeres Öffentlichkeitsinteresse an Zwangsversteigerung	413
dd. Ergebnis	414
4. Das Haftungsmodell des OLG Hamburg	414
a. Entscheidungsinhalt	414
b. Bestätigung der Anspruchsablehnung gegen den Archivbetreiber	415
5. Ergebnis	416
III. Gesetzgeberisches Leitbild gegen die Bereithaltung von Altberichten in Online-Archiven?	416
a. Online-Archive als „echte“ Archive	416
b. Keine gesetzgeberische Leitentscheidung gegen die Bereithaltung von Altberichten in Online-Archiven	417
aa. Urheberrecht	417
bb. Bundesarchivgesetz	418
IV. Ergebnis	419
C. Anspruch auf „Verstecken“ der Auffindbarkeit der Altberichte über Suchmaschinen?	419
I. Notwendigkeit des Persönlichkeitsrechtsschutzes	420
II. Der Anspruch auf „Verstecken“	420
1. Passivlegitimation	421
a. Online-Archivbetreiber als Anspruchsgegner?	421
aa. Befürwortung der Passivlegitimation des Archivbetreibers in der Literatur	422
bb. Ablehnung einer Passivlegitimation des Archivbetreibers	423
aaa. Keine Möglichkeit der Verhinderung der Auffindbarkeit nur anhand der Namenssuche durch Anweisungen an die Suchmaschinen	423
bbb. Bewertung der aufgezeigten Möglichkeiten zur Verhinderung der Auffindbarkeit nur für die Namenssuche	425
(1) Die „Zwei-Versionen-Möglichkeit“	425
(2) Das Verstecken durch Verwandlung in Bilddateien	427

cc. Zwischenergebnis	428
b. Suchmaschinenbetreiber als Anspruchsgegner	428
c. Fazit	429
2. Rechtliche Ausgestaltung des Anspruchs auf „Verstecken“	430
a. EuGH: Anspruch auf „Verstecken“ als datenschutzrechtlicher Lösungsanspruch	430
b. Äußerungsrechtlicher Anspruch auf „Verstecken“?	430
aa. Übertragung der Abwägungsgrundsätze auf das Äußerungsrecht	431
bb. Form der Haftung des Suchmaschinenbetreibers	432
aaa. Haftung für eigene Inhalte	433
bbb. Bewertung der Annahme einer Haftung für eigene Inhalte	433
(1) Indexierung und Listung als Ansatzpunkt der Haftung	434
(2) Suchindexinhalte als fremde Informationen	435
(3) Fazit	438
ccc. Akzessorietät der Störerhaftung als Hindernis für die Annahme fremder Inhalte?	438
ddd. Ergebnis	439
c. Die Prüfungspflichten	440
aa. Keine Angaben des EuGH zum Umfang der Prüfungspflichten	440
bb. Verbot der Auferlegung proaktiver Prüfungspflichten	441
cc. Auslöser der Prüfungspflichten	443
aaa. Kenntniserlangung als Prüfungspflichtauslöser?	443
bbb. Anforderungen an die In-Kennntnis-Setzung	446
dd. Prüfungspflichten nach In-Kennntnis-Setzung	448
aaa. Keine Verpflichtung zur Durchführung eines Anhörungsverfahrens	449
bbb. Verpflichtung zur Schaffung einer „Rechtsabteilung“	451
ee. Pflicht zur Information der Nutzer nach einer De-Indexierung?	454
ff. Zwischenergebnis	456

d. Ausspruch für eine nähere Konkretisierung der Abwägungskriterien	457
aa. Bestimmung eines abwägungsrelevanten Zeitpunktes	457
aaa. Orientierung an Wertungen des Gesetzgebers	458
(1) Vorbild des BZRG	458
(2) Vorbild des StGB	459
(3) Problematik beider Vorschläge	460
bbb. Pauschale Zeitgrenze	460
bb. An der Zeitbestimmung orientierte Filterpflicht?	463
aaa. Zumutbarkeit einer Filterpflicht	463
bbb. Filterung als Pflicht, nicht als Recht des Suchmaschinenbetreibers	464
ccc. Filterpflicht als proaktive Überwachungspflicht?	467
III. Ausblick de lege ferenda	468
D. Identifizierende Altberichte über Nichtstraftaten prominenter Personen in Online-Archiven	469
I. Bereithaltung der identifizierenden Altberichte im Online-Archiv	470
1. Abwägungspositionen	471
2. Keine Persönlichkeitsrechtsverletzung	472
II. Auffindbarkeit identifizierender Altberichte in Suchmaschinen	474
1. Gefahr der Bildung von Persönlichkeitsprofilen bei Prominenten?	474
2. Abwägungsrechtliche Auswirkung der zu der Berichterstattung über Strafverfahren bestehenden Unterschiede?	475
a. Geringes Öffentlichkeitsinteresse an Nichtstraftaten	476
b. Erhöhtes Öffentlichkeitsinteresse an prominenten Personen	476
III. Ergebnis	479
Kapitel 5: Bewertung der Haftungsgrundlagen der Störerhaftung	481
A. Die allgemeine Störerhaftung	481
I. Kritik an der allgemeinen Störerhaftung	481
1. Dogmatischer Widerspruch zur Schadensersatzhaftung	482

2. Widerspruch des Verschuldenscharakters der Prüfungspflichten zur Verschuldensunabhängigkeit der Störerhaftung	483
3. Begründbarkeit einer Unterlassungshaftung für mittelbare Rechtsverletzungen auf Grundlage der Teilnehmerhaftung	484
4. Vergleich zur Haftung des Diensteanbieters im Wettbewerbsrecht	484
5. Vergleich zur Haftung des Diensteanbieters im Patentrecht	486
6. Vergleich zur Haftung des Diensteanbieters im Urheberrecht	488
II. Befürwortung der Störerhaftung	490
1. Bestehender Schadensersatzanspruch bei mittelbaren Persönlichkeitsrechtsverletzungen	490
2. Verschuldensunabhängigkeit der Störerhaftung trotz Erfordernis der Prüfpflichtverletzung	491
3. Ablehnung der Begründung einer Unterlassungshaftung des persönlichkeitsrechtlichen „Störers“ anhand der Teilnehmerhaftung	493
a. Ansätze zur Begründung eines Unterlassungsanspruchs aufgrund der Teilnehmerhaftung nur im Verhaltensunrecht	493
aa. Kein Rückgriff auf die Teilnehmerhaftung im Erfolgsunrecht durch den BGH	493
bb. Ablehnung einer Differenzierung zwischen Erfolgs- und Verhaltensunrecht durch die Literatur	495
cc. Befürwortung einer unterschiedlichen Behandlung von Erfolgs- und Verhaltensunrecht	495
b. Keine Anwendbarkeit des § 830 II BGB	497
c. Keine Übertragung der Grundsätze der Veranstalterhaftung auf Hoster	498
4. Unterschiede zum Wettbewerbsrecht	499
a. Ausweitung der Haftung auf die „Störer“ aufgrund Normierung besonderer Verhaltenspflichten im Wettbewerbsrecht	500
aa. Gesetzliche Normierung wettbewerbsrechtlicher Verkehrspflichten	500

bb. Möglichkeit der verschuldensunabhängigen Haftung aufgrund Verkehrspflichtverletzung für mittelbare Persönlichkeitsverletzungen?	501
aaa. Die Funktion der bürgerlich-rechtlichen Verkehrspflichten	501
bbb. Die Funktion der wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflichten	502
ccc. Begründung einer Haftung für mittelbare Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf Grundlage der Verkehrspflichtverletzung?	503
cc. Verschuldensunabhängigkeit der Unterlassungshaftung	505
dd. Fazit	505
b. Besondere Anforderungen an die wettbewerbsrechtliche Täterqualifikation	505
c. Sonderdeliktischer Abwehranspruch des § 8 I UWG	506
d. Ergebnis	507
5. Unterschiede zum Patentrecht	507
a. Sonderdeliktische gesetzliche Normierungen	507
aa. Normierung patentrechtlicher Verhaltenspflichten in § 10 PatG	508
bb. Sonderdeliktischer Abwehranspruch des § 139 PatG	509
cc. Fazit	509
b. Ablehnung einer täterschaftlichen Haftung außerhalb des § 10 PatG	509
6. Gleichlauf mit Urheberrecht	512
7. Ergebnis	512
III. Abschaffung der Störerhaftung durch den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes?	513
IV. Ausspruch für eine Ausweitung der Störerhaftung bei mittelbaren Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Vorverlagerung der kognitiven Anspruchsvoraussetzung	514
1. Keine Notwendigkeit des Abstellens auf eine positive Kenntnis	515
a. Keine Notwendigkeit des Abstellens auf die positive Kenntnis des § 10 S. 1 Nr. 1 Hs. 1 TMG	515
b. Erfordernis positiver Kenntnis aus § 7 II 1 TMG?	516
aa. Wortlautauslegung	516

bb. Richtlinienkonforme Auslegung	517
cc. Systematische Auslegung	517
aaa. Haftungsprivilegierungen als spezifische Überwachungspflichten	517
bbb. Das „Kennenmüssen“ als Auslöser spezifischer Überwachungspflichten in § 10 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 TMG	518
ccc. Zwischenergebnis	519
dd. Historische Auslegung	519
aaa. Gesetzgeberwille zum Erhalt der „Kenntnis“ aus § 5 IV TDG 1997	520
bbb. Modifikation am ursprünglichen Wortlaut des § 8 II 2 TDG 2001	521
ee. Fazit	522
c. Ergebnis	523
2. Das Kennenmüssen als kognitive Haftungsvoraussetzung	523
a. Abstellen auf das Kennenmüssen i.S.d. § 10 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 TMG	523
b. Rückgriff auf das allgemeine Zivilrecht	526
aa. Die Interessenlage bei der Zugangsvereitelung	526
bb. Parallelen der Interessenlage bei der Auslösung von Prüfungspflichten zur Interessenlage bei der Zugangsvereitelung	528
V. Ergebnis	529
VI. Ausblick de lege ferenda	529
B. Die Problematik der Prüfungspflichten	530
I. Fehlende einheitliche Rechtsprechung	530
1. Problemdarstellung	530
2. Lösung: Schaffung eines einheitlichen Prüfungspflichtensystems	531
a. Vorschlag 1: Gesetzliche Regelung de lege ferenda	531
aa. Modifizierung des § 10 TMG	531
aaa. Herausgearbeitete Prüfungspflichten	532
(1) Prüfungspflichten in Zusammenhang mit Meinungsforen/-portalen	532
(2) Prüfungspflichten in Zusammenhang mit Autocomplete-Vorschlägen	533

(3) Prüfungspflichten in Zusammenhang mit Altberichten	533
bbb. Parallelen im Prüfungspflichtenkatalog	535
ccc. Differenzierung zwischen automatisch generierten und von Nutzern hochgeladenen Inhalten	536
bb. Modifizierung des § 13 TMG?	538
b. Vorschlag 2: Übersichtliche Fallgruppenbildung	538
c. Deckung des Regelungsbedarfs durch das neue NetzDG?	539
aa. Inhalt des NetzDG	540
bb. Anwendungsbereich des Gesetzes	541
aaa. Auf soziale Netzwerke beschränkter Anwendungsbereich	541
bbb. Anwendung nur bei strafrechtlich relevanten rechtswidrigen Inhalten	543
ccc. Fazit	547
cc. Umfang der Prüfungspflichten des NetzDG	547
aaa. Löschungspflichten in § 3 II Nr. 2 und Nr. 3 NetzDG	548
(1) Fristgebundene Löschungspflichten	548
(2) Fakultatives Stellungnahmeverfahren in § 3 II Nr. 3 lit. a NetzDG	550
bbb. Entscheidungsabgabe an eine Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung, § 3 II Nr. 3 lit. b NetzDG	552
ccc. Einrichtung Regulierter Selbstregulierung als Beschwerdestelle?	553
ddd. Information und Begründung der Entscheidung, § 3 II Nr. 5 NetzDG	554
dd. Fazit	555
II. Eignung der Host-Provider zur Abwägungsvornahme	555
III. Ergebnis	556
Zusammenfassung und Ausblick	557
Literaturverzeichnis	561



# Einleitung

## *A. Einführung*

Die Internetnutzung ist im heutigen Zeitalter ein integraler Lebensbestandteil und gehört schon für Grundschul Kinder zum Alltagsgeschehen. 89,8 Prozent der Deutschen<sup>1</sup> und etwa 55 Prozent der deutschen Achtjährigen<sup>2</sup> verkehren regelmäßig im Netz. Ein Grund hierfür ist nicht zuletzt die einfache und schnelle Informationsbeschaffung. Während früher Bibliotheken die erste Anlaufstelle für Rechercharbeiten waren, bilden heute Suchmaschinen den Schwerpunkt der Informationsnachforschung. Die langwierige Durchsicht von Büchern, Zeitungsartikeln und sonstigen Dokumenten kann durch die bloße Eingabe eines Suchbegriffes in die Suchmaschine ersetzt werden, die anschließend die dazu gefundenen Treffer übersichtlich auflistet. Die angezeigten Suchergebnisse beziehen sich dabei nicht nur auf aktuelle Geschehnisse. Die Existenz journalistischer Online-Archive, in denen Altartikel abrufbar gehalten werden, hat zur Folge, dass auch zeitlich zurückliegende Ereignisse in die Suchergebnisliste aufgenommen werden. Doch das Nutzungsspektrum des Internets beschränkt sich nicht auf die Informationsbeschaffung. Die flächendeckende Vernetzung und dessen Nutzungsmöglichkeit als Kommunikationsmittel stellen einen weiteren, die Beliebtheit fördernden Aspekt dar. Zu der Bereithaltung sozialer Netzwerke wie Facebook und Twitter tritt die Zur-Verfügung-Stellung von themensortierten Meinungsforen und Ärztebewertungsportalen, in denen sich Interessierte Ratschläge anderer Nutzer einholen oder sich bei der Entscheidungsfindung im Rahmen der Suche nach dem passenden Arzt unterstützen lassen können. Die Erleichterung der Onlineinformationsbeschaffung geht sogar so weit, dass mit Einführung von Google Autocomplete – der Ergänzungsfunktion der Suchmaschine

---

1 ARD/ZDF-Onlinestudie 2017; abrufbar unter <http://www.ard-zdf-onlinestudie.de> (zuletzt am 11.10.2017).

2 <http://www.zeit.de/digital/internet/2015-06/internet-studie-kinder-divisi-nutzung> (zuletzt am 11.10.2017).

Google – in Deutschland im Jahr 2009<sup>3</sup> die eingetippten Begriffe noch während des Eingabevorgangs automatisch um häufig mit diesem Suchwort in Zusammenhang gesuchte Begriffe vervollständigt und somit Suchvorschläge „generiert“ werden. Diese vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten führen naturgemäß zu einer vermehrten Einbindung der „Webangebote“ in den Alltag der Menschen.

### *B. Aufzeigen der Problematik*

Einfache Informationsbeschaffung und totale Vernetzung haben jedoch ihren Preis. Die Errungenschaften der neuen Medien erschließen sich keineswegs in der Bereithaltung neuartiger Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten, sondern ebenfalls in der Wegebannung für bisher nicht vorhandene Begehungsweisen von Rechtsverletzungen. Besonders das Web 2.0, das – im Gegensatz zu früheren Webangeboten, deren Inhalte vom Webseitenbetreiber vorgegeben wurden – den Nutzern selbst die Gestaltung der Webseiten nicht nur als Konsumenten, sondern als „Prosumenten“ ermöglicht, führte zu einer massiven Umstrukturierung der Rechtsverletzungen im Netz. Nicht selten kommt es zu wettbewerbs-, marken- und urheberrechtlichen Beeinträchtigungen sowie zu Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sei es durch Dritte verletzende Nutzerkommentare in Meinungsforen<sup>4</sup>, persönlichkeitsrechtswidrige Suchbegriffsergänzungen<sup>5</sup> oder Anzeigen von Hyperlinks in den Suchergebnissen bei Eingabe von Personennamen in Suchmaschinen.<sup>6</sup> Zudem können auch Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch Be-

---

3 Dörr/Stephan, in: Dörr/Weaver, Perspectives on Privacy, S. 80; Gounalakis, NJW 2013, 2321 (2321).

4 EGMR, MMR 2014, 35 = GRUR Int. 2014, 507; BGH, MMR 2007, 518 = GRUR 2007, 724 = NJW 2007, 2558; LG Köln, MMR 2004, 183 = ZUM-RD 2004, 192; AG Winsen, MMR 2005, 722.

5 BGH, MMR 2013, 535 = GRUR 2013, 751 = NJW 2013, 2348; OLG Köln, MMR 2015, 204 = ZUM-RD 2014, 361.

6 EUGH, NJW 2014, 2257 = GRUR 2014, 895 = MMR 2014, 455; OLG Hamburg, MMR 2010, 141 = ZUM-RD 2010, 74.

reithaltung verletzender Altberichte in Online-Archiven vermerkt werden.<sup>7</sup>

## I. Anonymität des Internets

Die große Schwäche der neuen Medien liegt in der Option anonymer Nutzung, die „Prosumenten“ rechtsverletzende Äußerungen in Meinungsforen oder -portalen unter Verwendung von „Nicknames“ ohne Preisgabe ihrer realen Namen ermöglicht. Folge dieser Anonymität ist die Erschwerung einer Haftung der in der Regel nicht auffindbaren unmittelbaren Rechtsverletzer. Zur Verhinderung einer Schutzlosstellung der Betroffenen wurde eine Haftungsalternative geschaffen, die eine Inanspruchnahme der Webseitenbetreiber unter dem Gesichtspunkt der Prüfpflichtverletzung ermöglicht. Auf Grundlage der nicht unumstrittenen Störerhaftung hat der BGH in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB eine Haftung des als Host-Provider zu qualifizierenden Webseitenbetreibers für persönlichkeitsrechtsverletzende Nutzereinträge in Meinungsforen bejaht,<sup>8</sup> was nach Ansicht des EGMR mit der Meinungsfreiheit der Forenbetreiber vereinbar ist.<sup>9</sup> Wenn der die Rechtsverletzung begehende Nutzer die gelöschten Beiträge nicht erneut publiziert, bietet das Vorgehen gegen die Provider einen ausreichenden Persönlichkeitsrechtsschutz. Wenn dagegen stetig neue verletzende Kommentare veröffentlicht werden, läuft die Haftung des Seitenbetreibers leer: nach Löschung der entsprechenden Passage wird die Äußerung erneut in das Forum „gepostet“, sodass eine wiederholte Geltendmachung des Löschungsanspruchs gegen den Betreiber nötig ist. Dieser Löschungsanspruch kann jedoch durch eine Neupublizierung der bereits gelöschten Äußerung erneut unterlaufen werden.

---

7 EUGH, NJW 2014, 2257 = GRUR 2014, 895 = MMR 2014, 455; EMGR, BeckRS 2013, 15343; BGH, ZUM 2012, 675 = GRUR 2012, 850 = MMR 2012, 703 = NJW 2012, 2197.

8 BGH, GRUR 2007, 724 (725) = BGH, ZUM 2007, 533 (534) = BGH, NJW 2007, 2258 (2258); BGH, NJW-RR 2009, 1413 = GRUR 2009, 1093.

9 EGMR, MMR 2014, 35 (35) = GRUR Int. 2014, 507 (508).

## II. Technische Weiterentwicklung von Suchmaschinen

Die aus der ständigen Weiterentwicklung der Webangebote resultierenden vielseitigen Rechtsverletzungsmöglichkeiten konfrontieren die Rechtsprechung mit neuen Schwierigkeiten, die eine Auseinandersetzung mit technisch komplexen Vorgängen erfordern. Ohne deren exaktes Studium ist es häufig nicht möglich zu bestimmen, ob äußerungsrechtliche Grundsätze und Wertungen auf die Fallkonstellationen Anwendung finden. Als Beispiel dafür ist die Autocomplete-Funktion der Suchmaschine Google anzubringen, die aufgrund der Generierung der Vorschläge durch einen komplexen Algorithmus den Bundesgerichtshof zunächst vor die Frage stellte, ob eine Haftung des Suchmaschinenbetreibers an der mangelnden Qualifikation der Suchergänzung als eigenständige Aussage scheitert.<sup>10</sup> Die Folgen des rasanten technischen Fortschritts erschöpfen sich keineswegs in der Anwendungsproblematik äußerungsrechtlicher Kriterien. Eine Herausforderung stellt auch der dogmatisch korrekte Umgang mit den Haftungserleichterungen des Telemediengesetzes (TMG) dar, da die vom Bundesgerichtshof vorgenommene Einordnung der durch die Vorschlagssuche generierten Offerten in die Kategorie der eigenen Inhalte nach § 7 I TMG<sup>11</sup> keinesfalls derartige Eindeutigkeit zu genießen vermag.

## III. Langlebigkeit des Internets

„Das Internet vergisst nichts!“<sup>12</sup> Diese Aussage beschreibt treffend einen weiteren Anknüpfungspunkt für Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Beiträge und Artikel, die zum Veröffentlichungszeitpunkt durchaus der Wahrheit entsprachen, können Jahre später ihren wahrheitlichen Geltungsanspruch verlieren. Beeinträchtigungen des Betroffenen kommen deshalb in Fallkonstellationen in Betracht, in denen solche Altberichte und Altmel-

---

10 BGH, MMR 2013, 535 (536) = GRUR 2013, 751 (751) = NJW 2013, 2348 (2348).

11 BGH, MMR 2013, 535 (537) = GRUR 2013, 751 (752) = NJW 2013, 2348 (2349).

12 So lautet der Wortlaut der Überschrift des 2. Kap. der Broschüre „Ich suche dich. Wer bist du?“ des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Dr. Alexander Dix. Die Broschüre ist als PDF-Datei abrufbar auf der Homepage <http://www.datenschutz-berlin.de/content/veroeffentlichungen> (zuletzt am 20.6.2017).

dungen weiterhin zum Abruf im Internet bereitgehalten werden. Dies geschieht vermehrt durch Speicherung von Publikationen aller Zeitspannen in Online-Archiven, deren Abrufbarkeit zeitlich unbeschränkt möglich ist. Das Eingriffsspektrum in Persönlichkeitsrechte wird zusätzlich durch die einfache Auffindbarkeit derartiger Altveröffentlichungen aufgrund ihrer Anzeige in Suchmaschinenergebnislisten vertieft. Um der Schutzbedürftigkeit der Betroffenen gerecht zu werden, wurde vom EuGH das sog. „Recht auf Vergessenwerden“ dahingehend durchgesetzt, dass als Folge eines datenschutzrechtlichen Lösungsanspruchs gegenüber dem Suchmaschinenbetreiber Google Links zu Internetseiten Dritter mit Informationen über den im Suchfeld eingegebenen Betroffenen aus der Ergebnisliste zu entfernen sind.<sup>13</sup> Das Bereithalten von Altberichten in journalistischen Archiven bleibt indes weiterhin problematisch.

### *C. Gegenstand der Darstellung*

Das Hauptaugenmerk der Arbeit liegt auf der Darstellung und rechtlichen Erfassung verschiedenster Varianten im Internet begangener Persönlichkeitsrechtsverletzungen: persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerungen in Meinungsforen und -portalen, Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Google-Autocomplete-Vorschläge sowie die persönlichkeitsrechtsverletzende Bereithaltung von Altberichten in Online-Archiven unter Einbeziehung ihrer Auffindbarkeit in Suchmaschinen. Dabei wird ausführlich auf die Betreiberhaftung in diesen Verletzungsvarianten eingegangen, während der rechtliche Akzent auf der Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzhaftung liegt. Diese Schwerpunktwahl resultiert aus der langjährigen Bedeutung der Unterlassungshaftung für Literatur und Rechtsprechung, die mit der Störerhaftung eine kontrovers diskutierte Haftungsgrundlage für nicht unmittelbar begangene Rechtsverletzungen von Host-Providern entwickelte. Da in Fällen wiederholter Rechtsverletzungen durch die Nutzer ein Vorgehen gegen die Betreiber die endgültige Verhinderung neuer Verletzungen vermissen lässt, sind auch mögliche Ansprüche der Betroffenen gegen die Betreiber auf Mitteilung der Nutzeridentität zu begutachten. Während bis zur Entscheidung des EGMR vom 30. Oktober

---

13 EuGH, NJW 2014, 2257 (2257) = GRUR 2014, 895 (895) = MMR 2014, 455 (455).

2013<sup>14</sup> die Haftung der Portalbetreiber lediglich auf Grundlage der Unterlassungshaftung analog § 1004 BGB begründet wurde, rückte mit dieser Entscheidung deren Schadensersatzhaftung mehr in den Vordergrund. Dieses Zusammenspiel von Unterlassungs- und Schadensersatzhaftung gilt es in dieser Arbeit zu untersuchen. Ob Persönlichkeitsrechtverletzungen durch Äußerungen in Meinungsforen/-portalen, Autocomplete-Vorschläge oder die Bereithaltung von Altbeiträgen in Online-Archiven, eines ist den Begehungsweisen gemeinsam: es handelt sich um Beeinträchtigungen unter Benutzung von Telemediendiensten. Um dieser Besonderheit der Begehungsweise gerecht zu werden, können die Maßstäbe der Providerhaftung nicht allein unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften gesetzt werden; sie erfordern auch ein Eingehen auf die Vorschriften des Telemediengesetzes.

#### *D. Gang der Darstellung*

Die Arbeit besteht aus fünf Teilen. Im ersten Teil soll das im Vordergrund der Untersuchung stehende Persönlichkeitsrecht dargestellt und seine Anwendbarkeit auf Internetäußerungen diskutiert werden (Kapitel 1). Sodann wird auf die Fallgruppe der Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch anonyme Nutzerkommentare in Meinungsforen und -portalen eingegangen (Kapitel 2). Hier werden nach einführenden Grundlagen das Institut der Störerhaftung vorgestellt sowie das Sonderproblem der wiederholten Persönlichkeitsrechtsverletzung und der etwaigen schadensersatzrechtlichen Haftung der Portalbetreiber in den Fokus der Untersuchung gerückt. Abschließend erfolgt eine Konkretisierung der den Betreibern in Zusammenhang mit Meinungsforen und -portalen aufzuerlegenden Prüfungspflichten. Im Anschluss daran werden Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Autocomplete-Funktion des Suchmaschinenbetreibers Google näher betrachtet, wobei auf Grundlage der Autocomplete-Entscheidung des BGH ein dogmatisch sauberes Haftungskonzept entwickelt und der dem Suchmaschinenbetreiber aufzuerlegende Prüfungspflichtenkatalog präzisiert wird (Kapitel 3). Daraufhin widmet sich die Arbeit Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Bereithaltung identifizierender Altberichte in Online-Archiven und ihre Anzeige in Suchergebnislisten in Zusammen-

---

14 EGMR, MMR 2014, 35 = GRUR Int. 2014, 507.

hang mit Namenssuchen (Kapitel 4). Dabei wird die Möglichkeit der Begründung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung durch die Bereithaltung der identifizierenden Altberichte in Online-Archiven analysiert und rechtliche Ausgestaltung sowie richtiger Passivlegitimierter eines etwaigen Anspruchs des Betroffenen erörtert. Im letzten Teil werden die rechtlichen Grundlagen der Störerhaftung umfassend untersucht (Kapitel 5). Hierbei werden die an ihr geäußerten Bedenken kritisch beleuchtet. Zudem wird auf Grundlage der in vorherigen Kapiteln präzisierten Prüfungspflichten ein im Grundsatz einheitlicher Prüfungspflichtenkatalog für Host-Provider bestimmt. Dem folgt zum Abschluss eine Zusammenfassung der bedeutendsten Untersuchungsergebnisse der Arbeit.



# Kapitel 1: Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegenüber Internetäußerungen

## A. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist neben den besonderen Persönlichkeitsrechten unter das Hyperonym des Persönlichkeitsrechts zu subsumieren. Persönlichkeitsrechte stellen die individuelle menschliche Persönlichkeit in ihrer leiblichen und seelischen Form schützende subjektive Rechte dar.<sup>15</sup> Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist eine neuromodische Erfindung und „Schöpfung der Rechtsprechung“<sup>16</sup>. Wie die reichsgerichtliche Aussage „ein allgemeines subjektives Persönlichkeitsrecht ist dem geltenden bürgerlichen Rechte fremd“<sup>17</sup> verdeutlicht, hätten noch vor 130 Jahren weder Rechtskundige noch Laien zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und zivilrechtlich geschützten Gütern einen Zusammenhang hergestellt. Dies wegen der fehlenden gesetzlichen Normierung. Während besondere Persönlichkeitsrechte wie das Namensrecht in § 12 BGB, das Recht am eigenen Bild in §§ 22 ff. KUG und das Urheberpersönlichkeitsrecht in §§ 12 ff. UrhG ebenso wie das Recht auf Achtung der Geschäftsehre in § 824 BGB ausdrücklich festgehalten werden, existiert eine gesetzliche Bestimmung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht weder im BGB noch in Spezialgesetzen. Die fehlende Normierung stellt dabei keine planwidrige Regelungslücke dar. Während der Entstehung des BGB wurde die Aufnahme eines umfassenden Persönlichkeitsrechts in den Gesetzestext sehr wohl angedacht, schließlich aber verneint.<sup>18</sup> Aufgrund wachsender Schutzlücken – die an Bedeutung gewinnende demokratische Grundordnung zog mit der Stärkung der öffentlichen Meinungsbildung „für den Gesetzgeber schlechthin unvorhersehbare Möglichkeiten einer Verletzung

---

15 Staudinger/Kannowski, BGB, Vorbem. § 1 Rn. 18; Prütting/Wegen/Weinreich/Prütting, BGB, § 12 Rn. 32; Jauernig/Teichmann, BGB, § 823 Rn. 64; Neuner, JuS 2015, 961 (962).

16 Maunz/Dürig/Di Fabio, GG, Art. 2 I Rn. 128.

17 RGZ 69, 401 (403).

18 Prütting/Wegen/Weinreich/Prütting, BGB, § 12 Rn. 31.

von Persönlichkeitsgütern<sup>19</sup> nach sich<sup>20</sup> – wurde ein die Gesamtpersönlichkeit schützendes allgemeines Persönlichkeitsrecht jedoch unumgänglich.

## I. Herleitung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

### 1. Zeitliche Entwicklung

Erwähnung fand das allgemeine Persönlichkeitsrecht in einer frühen Reichsgerichtsentscheidung aus dem Jahr 1889. Dort wird es ausdrücklich in Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Briefen *Richard Wagners* benannt. Wörtlich heißt es: „Die Kläger haben in der Berufungsinstanz geltend gemacht, daß durch die Veröffentlichung (...) in das allgemeine Recht der Persönlichkeit eingegriffen worden sei.“<sup>21</sup> Nichtsdestotrotz folgten daraus keine generelle Anerkennung eines absolut geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts; es blieb bei der Ablehnung eines umfassenden Schutzes der Gesamtpersönlichkeit. Kernargument der Rechtsprechung war, „daß ein allgemeines Persönlichkeitsrecht für die geltende Rechtsordnung nicht anzuerkennen ist. Diese gibt nur besondere gesetzlich geregelte Persönlichkeitsrechte wie das Recht auf ungekränkte Ehre, das Namensrecht, das Warenzeichenrecht, das Recht am eigenen Bilde, die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts.“<sup>22</sup> Diese Haltung änderte sich mit der Leserbrief-Entscheidung des BGH, in der das allgemeine Persönlichkeitsrecht als aus Art. 1 und Art. 2 GG abgeleitetes, verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht<sup>23</sup> zivilrechtlich und schließ-

---

19 BGH, NJW 1963, 902 (903).

20 *Beater* beschreibt die Gründe für die Anerkennung des Persönlichkeitsrechts wie folgt: „Demokratie setzt das Herstellen von Öffentlichkeit und folglich ein Recht voraus, das ein Aufdecken von Missständen, den öffentlichen Meinungskampf und die öffentliche Meinungsbildung schützen muss. Mit dem Fördern von Öffentlichkeit sind untrennbar aber auch erhöhte Gefährdungen für die Persönlichkeit und namentlich die Ehre des Einzelnen verbunden, die zu Zeiten des Reichsgerichts keinen vergleichbaren Gefährdungen ausgesetzt waren.“, s. Soergel/Beater, BGB, Anh. IV § 823 Rn. 5.

21 RGZ 41, 43 (49).

22 RGZ 113, 413 (414).

23 BGHZ 13, 334 (338), weiter bestätigt in BGHZ 20, 345 (353), BGHZ 24, 200 (200).

lich auch als sonstiges Recht i.S.d. § 823 BGB anerkannt wurde.<sup>24</sup> „Mit der Anerkennung eines durch die Normen des Deliktsrechts geschützten ‚allgemeinen Persönlichkeitsrechts‘ setzte sich schließlich unter dem Einfluß der Wertentscheidung des Grundgesetzes (Art. 1 und 2) eine von der Konzeption des Gesetzgebers von 1900 grundsätzlich abweichende Auffassung über den Privatrechtsschutz ideeller Werte in der Rechtsprechung durch.“<sup>25</sup> Verfassungsrechtliche Bestätigung fand diese Entwicklung in der Soraya-Entscheidung des BVerfG, in der betont wurde, dass die zivilrechtliche Rechtsfigur des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalte.<sup>26</sup> Nicht nur das: in der Lebach-Entscheidung sprach das BVerfG dem Persönlichkeitsrechtsschutz grundlegende Bedeutung zu, die „der hohe Rang des Rechts auf freie Entfaltung und Achtung der Persönlichkeit, der sich aus der engen Beziehung zum höchsten Wert der Verfassung, der Menschenwürde, ergibt,“<sup>27</sup> mit sich bringt. Während ein zivilrechtliches allgemeines Persönlichkeitsrecht also zunächst noch als der „kühnste und im Prinzip gelungenste Wurf des Privatrechts“<sup>28</sup> galt, ist es heute „zum festen Bestandteil unserer Privatrechtsordnung geworden“<sup>29</sup>.

## 2. Dogmatische Begründung

Zu einem umfassenden Gesamtpersönlichkeitsschutz durch Statuierung eines zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts ließ sich der BGH durch die Menschenwürde verleiten. Aus der Anerkennung der Menschenwürde in privater Beziehung und des Rechts auf freie Persönlichkeitsentfaltung durch das Grundgesetz folgerte er eine zwingende Qualifizierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als verfassungsmäßig gewährleitetes Recht.<sup>30</sup>

---

24 BGHZ 24, 72 (72); noch nicht als sonstiges Recht benannt in BGHZ 13, 334 (334 ff.).

25 BVerfGE 39, 124 (131).

26 BVerfGE 34, 269 (269) = NJW 1973, 1221 (1221) = GRUR 1974, 44 (44).

27 BVerfGE 35, 202 (221) = NJW 1973, 1226 (1228).

28 Maunz/Dürig/Dürig, GG 1999, Art. 1 I Rn. 38.

29 BVerfGE 34, 269 (281) = NJW 1973, 1221 (1223) = GRUR 1974, 44 (47).

30 BGHZ 13, 334 (338) = GRUR 1995, 197 (198).

a. Wegebung durch Inkrafttreten der Verfassung

Diese bahnbrechende Entscheidung fand ihre Grundlage in dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahr 1949, das angesichts des Zusammenspiels der Artikel 1 I GG, 1 III GG und 2 I GG eine anders geartete, neuartige rechtliche Betrachtung des Persönlichkeitsschutzes ermöglichte.<sup>31</sup> Ausgangspunkt hierfür war zunächst Art. 1 I GG, der die Würde des Menschen in Reaktion auf die unter dem nationalsozialistischen Regime begangenen unzähligen Menschenrechtsverletzungen für unantastbar erklärt.<sup>32</sup> Die in der Werteordnung den obersten Wert darstellende Menschenwürde<sup>33</sup> verlangt die Einordnung des Menschen als eigenständige und eigenwertige Persönlichkeit<sup>34</sup> und verbietet es als Folge, dass „der Staat für den Menschen und nicht der Mensch für den Staat da“<sup>35</sup> ist, „den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektsqualität prinzipiell in Frage stellt. Menschenwürde in diesem Sinne ist nicht nur die individuelle Würde der jeweiligen Person, sondern die Würde des Menschen als Gattungswesen.“<sup>36</sup> Hinzu trat der Aussagegehalt des Art. 2 I GG, der dem Individuum das Recht zur freien Persönlichkeitsentfaltung einräumt, soweit dieses nicht die Rechte anderer verletzt und kein Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung vorliegt. Ausgehend von dem Verständnis des Schutzzumfangs des Art. 2 I GG dahingehend, dass nicht nur die Integrität, sondern auch deren Selbstverwirklichung gewährleistet sind, kann Art. 2 I GG als grundrechtlicher Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit verstanden werden, der jedes beliebige Tun oder Unterlassen umfasst.<sup>37</sup> Durch Verknüpfung der diesen beiden Normen zugrundeliegenden grundrechtlichen Wertungen kam der BGH in der erwähnten Leserbrief-Entscheidung zur

---

31 Staudinger/Kannowski, BGB, Vorbem. § 1 Rn. 24.

32 Ipsen, Staatsrecht II, § 4 Rn. 225; Sodan/Sodan, GG, Art. 1 Rn. 1; Soergel/Beater, BGB, Anh. IV § 823 Rn. 5.

33 BVerfGE 35, 202 (221) = NJW 1973, 1226 (1228); BVerfGE 109, 279 (311) = MMR 2004, 302 (303); Nomos-GG/Antoni, Art. 1 Rn. 2; Bleckmann, Staatsrecht II, § 21 Rn. 1.

34 BVerfGE 45, 228; Nomos-GG/Antoni, Art. 1 Rn. 2; Albrecht/Küchenhoff, Staatsrecht, § 32 Rn. 555.

35 Bleckmann, Staatsrecht II, § 21 Rn. 1.

36 BVerfGE 87, 209 (228) = NJW 1993, 1457 (1458, 1459).

37 Sachs/Murswiek, GG, Art. 2 Rn. 10, 42; v. Mangoldt/Klein/Starck/Starck, GG, Art. 2 Rn. 5.

Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, dessen Übertragung auf zivilrechtliche Fallgestaltungen mithilfe des Art. 1 III GG erreicht werden konnte, nach dem die Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden. In der Annahme der Einwirkung grundrechtlicher Bestimmungen auf zivilrechtliche Grundsätze bejahte der BGH die Existenz eines zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechtes,<sup>38</sup> indem er deutlich machte: „Nachdem nunmehr das Grundgesetz das Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde (Art 1 GrundG) und das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit auch als privates, von jedermann zu achtendes Recht anerkennt, soweit dieses Recht nicht die Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Art 2 GrundG), muß das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht angesehen werden“<sup>39</sup>.

#### b. Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Ungeachtet der Entwicklung des verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Anschluss an die zivilrechtliche Rechtsprechung sind zivilrechtlicher und verfassungsrechtlicher Persönlichkeitsschutz zu unterscheiden; es gilt – trotz Unmöglichkeit einer strikten Trennung beider Konstrukte<sup>40</sup> – das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht von dem verfassungsrechtlichen zu nuancieren. Beide Rechte gründen auf einer Ableitung aus den verfassungsrechtlichen Normen der Art. 1 I und 2 I GG, erfordern jedoch wegen der – dem verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrecht abzusprechenden – unmittelbaren Wirkung des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts zwischen Privatrechts-subjekten eine Differenzierung.<sup>41</sup>

---

38 Staudinger/Kannowski, BGB, Vorbem. § 1 Rn. 24; Götting/Schertz/Seitz/Götting, Persönlichkeitsrecht, § 3 Rn. 5.

39 BGHZ 13, 334 (338).

40 Maunz/Dürig/Di Fabio, GG, Art. 2 I Rn. 138; Staudinger/Hager, BGB, § 823 Rn. C 4, C 4a.

41 BVerfG, NJW 2006, 3409 (3410) = GRUR 2006, 1049 (1050); BAG, NJW 2010, 104 (106); Palandt/Sprau, BGB, § 823 Rn. 84; Erman/Klass, BGB, Anh. § 12 Rn. 3, 4.

aa. Keine unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte

Grund der Auseinanderhaltung ist die Verneinung der unmittelbaren Drittwirkung von Grundrechten im Privatrechtsbereich, die eine Deckungsgleichheit von zivilrechtlichem und verfassungsrechtlichem Persönlichkeitsschutz nur im Falle ihrer Bejahung nach sich zöge.<sup>42</sup> Das Gebilde der unmittelbaren Drittwirkung bedeute, dass die Privatrechtssubjekte bei Annahme einer Grundrechtswirkung zwischen Bürger und Bürger einer der grundrechtlichen Bindung der Staatsgewalt gleichzustellenden, vollständigen Grundrechtsbindung unterworfen wären.<sup>43</sup> Diesen Auswirkungen steht jedoch der Charakter des Privatrechts entgegen, der sich von dem Verfassungsrecht durch die allen Privatrechtssubjekten zustehende Privatautonomie wesentlich differenziert.<sup>44</sup> Während in der Zivilrechtsordnung die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse nach dem Grundsatz der Privatautonomie selbstverantwortlich durch Willenserklärungen erfolgt und die Begründung von Ansprüchen entsprechende Vertragsvereinbarungen voraussetzt,<sup>45</sup> gilt im Verfassungsrecht ein anderes Verständnis der Rechtsbeziehungen. Der Staat wird durch Ermächtigungsgrundlagen zu einseitigen Eingriffen in die Rechtsbereiche des Bürgers berechtigt, sodass bei der Relation des Bürgers zum Staat im Gegensatz zu der das Privatrecht beherrschenden Zweiseitigkeit die allein dem Staat innewohnenden einseitige Verpflichtungsmöglichkeit vorherrscht.<sup>46</sup> Diese Disparität verbietet eine unveränderte Übertragung der verfassungsrechtlich geprägten Grundrechtsdogmatik auf die privatrechtlichen Vertragsgrundsätze. Denn eine komplette „Grundrechtsbindung der Privatrechtssubjekte würde nach allgemeiner Auffassung die vom Grundgesetz im allgemeinen und den Grundrechten im besonderen gewollte Privatautonomie im Kern zerstören und die grundrechtlichen Freiheiten zu einer umfassenden Pflichtenordnung denaturieren“<sup>47</sup>. Die als Abwehrrechte gegen den Staat fungierenden Grundrechte bieten dem Bürger ein subjektives Recht auf Schutz be-

---

42 Götting/Schertz/Seitz/Götting, Persönlichkeitsrecht, § 3 Rn. 6; Jarass, NJW 1989, 857 (858).

43 Kingreen/Poscher, Grundrechte, § 5 Rn. 198; Ipsen, Staatsrecht II, § 2 Rn. 69; Dreier/Dreier, GG, Vorb. Rn. 98; Sachs/Höfling, GG, Art. 1 Rn. 116.

44 Ipsen, Staatsrecht II, § 2 Rn. 69.

45 HK-BGB/Dörner, Vor §§ 104-184 Rn. 1; Soergel/Wolf, BGB, Einl. zum BGB, Rn. 2.

46 Ipsen, Staatsrecht II, § 2 Rn. 69.

47 Dreier/Dreier, GG, Vorb. Rn. 98.

stimmter Freiheitssphären gegen Eingriffe öffentlicher Gewalt.<sup>48</sup> Staatliche Eingriffe müssen sich an den grundrechtlichen Vorgaben messen lassen. Eine solche Schutzaufgabe kann den Grundrechten im privatrechtlichen Bereich nicht zugesprochen werden. In zweiseitigen Vertragsbeziehungen können unliebsame Folgen nicht durch Berufung auf die Grundrechte abgewehrt werden, da beide Vertragspartner Grundrechtsträger sind und sich auf die grundrechtlich verbürgte Privatautonomie berufen könnten.<sup>49</sup> Die Bejahung einer Schutzaufgabe hätte eine Umkehrung der Funktionen der Grundrechte zur Folge, die anstatt als Abwehrrechte gegen den Staat nunmehr als Pflichten gegenüber Mitbürgern auftreten würden.<sup>50</sup> Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist daher angesichts des unterschiedlichen Adressatenkreises in einen zivilrechtlichen und einen verfassungsrechtlichen Bereich zu dividieren.<sup>51</sup>

#### bb. Schutzwirkung der Grundrechte

Als unmittelbarer Effekt der Verneinung einer unmittelbaren Grundrechtswirkung zwischen Zivilrechtssubjekten können Verletzungen des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrechts nicht durch Privatpersonen erfolgen. Die ablehnende Haltung gegenüber der unmittelbaren Grundrechtswirkung im Privatrecht zieht jedoch kein Absprechen jeglicher Wirkungen der Grundrechte auf Privatrechtssubjekte und deren Beziehungen untereinander nach sich. Der Inhalt der Drittwirkungsproblematik kann nämlich nicht als Streit um „das Ob, sondern das Wie der Grundrechtswirkung“<sup>52</sup> qualifiziert werden.

#### aaa. Ausgangspunkt: Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte

Bereits mit der Doktrin der mittelbaren Drittwirkung erkannte man, dass Grundrechte nicht lediglich verfassungsrechtliche Fundamentalmaxime darstellen, sondern ein „Wertsystem, das seinen Mittelpunkt in der inner-

---

48 BVerfGE 7, 198 (204) = NJW 1958, 257 (257); Badura, Staatsrecht, C Rn. 18.

49 Ipsen, Staatsrecht, § 2 Rn. 69; Arndt/Fetzer, Öffentliches Recht, Rn. 407.

50 Kingreen/Poscher, Grundrechte, § 5 Rn. 198.

51 Götting/Schertz/Seitz/Götting, Persönlichkeitsrecht, § 3 Rn. 6.

52 Baston-Vogt, Schutzbereich, S. 24.

halb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet<sup>53</sup>. Folglich ist das gesamte einfache Recht durch grundrechtliche „Richtlinien, und Impulse“<sup>54</sup> geprägt; den Grundrechten kommt Ausstrahlungswirkung in allen Rechtsbereichen, somit auch im Bürgerlichen Recht zu.<sup>55</sup> Dies hat deren Beachtung bei der – grundrechtskonformen<sup>56</sup> – Auslegung zivilrechtlicher Normen zur Folge, sodass Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe wie z.B. der bei § 242 BGB gebrauchte Begriff „Treu und Glauben“ sowie die „guten Sitten“ in §§ 134 und 826 BGB zu „Einbruchstellen“<sup>57</sup> der grundrechtlichen Prinzipien in die Zivilrechtsordnung führen.<sup>58</sup> Für den Einbruch der zu dem verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrecht entwickelten Maßstäbe und Grundsätze aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG in die Privatrechtsordnung spielen insbesondere die §§ 823 I, 1004 BGB eine wichtige Rolle.<sup>59</sup> Die für das grundrechtliche Persönlichkeitsrecht entwickelten Wertungen sind nämlich auf den deliktischen § 823 I BGB übertragbar, sodass sie sich auf die materiellen Anspruchsanforderungen auswirken.<sup>60</sup>

---

53 BVerfGE 7, 198 (205) = NJW 1958, 257 (257).

54 BVerfGE 7, 198 (205) = NJW 1958, 257 (257).

55 BVerfGE 7, 198 (206) = NJW 1958, 257 (258); BVerfG, NJW 1997, 2669 (2670); BVerfGE 115, 51 (66, 67); BGH, NJW 1986, 2944 (2944) = GRUR 1986, 763 (763); BAG, NJW 2011, 1306 (1308); Stern, Staatsrecht III/1, S. 924; Badura, Staatsrecht, C 22, 23; Palandt/Grüneberg, BGB, § 242 Rn. 8; Jarass, NJW 1989, 857 (862); Kube, in: Handbuch des Staatsrechts VII, § 148 Rn. 101; Wenzel/Burkhardt, Berichterstattung, Rn. 2.4; Jarass, in: Erichsen/Kollhosser/Welp, Persönlichkeit, S. 89 (98).

56 BVerfGE 7, 198 (206) = NJW 1958, 257 (257); Dreier/Dreier, GG, Vorb. Rn. 96; Stern, Staatsrecht III/1, S. 924, 1583; Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher, Grundrechte, Rn. 99.

57 BVerfGE 7, 198 (206) = NJW 1958, 257 (257). Die Bezeichnung als „Einbruchstellen“ erfolgte durch Dürig, in: Neumann/Nipperdey/Scheuner, Grundrechte, S. 507 (525).

58 BVerfGE 7, 198 (206) = NJW 1958, 257 (257); BVerfGE 81, 242 (256) = NJW 1990, 1469 (1470); BVerfG, NJW 2003, 2815 (2815) = NZA 2003, 959 (959); BGH, NJW 1999, 1326 (1326); Maunz/Dürig/Di Fabio, GG, Art. 2 I Rn. 138; Palandt/Ellenberger, BGB, § 138 Rn. 4; Palandt/Grüneberg, BGB, § 242 Rn. 8; Arndt/Fetzer, Öffentliches Recht, Rn. 409; Götting/Schertz/Seitz/Götting, Persönlichkeitsrecht, § 3 Rn. 3.

59 Maunz/Dürig/Di Fabio, GG, Art. 2 I Rn. 142.

60 Soergel/Beater, GG XII, Anh. IV § 823 Rn. 6; Seyfarth, NJW 1999, 1287 (1288 f.).

bbb. „Perspektivenwechsel“<sup>61</sup>: Schutzpflichtenlehre

Im Laufe der Zeit schärfte sich der Blick dafür, dass die Vorstellung der mittelbaren Drittwirkung als Gebot grundrechtskonformer Auslegung zu kurz greift.<sup>62</sup> Nach der Lehre der grundrechtlichen Schutzpflichten weisen Grundrechte gegenüber dem Staat nicht nur eine Abwehr-, sondern zugleich eine Schutzgebotsfunktion auf<sup>63</sup> und begründen daher Schutzpflichten, die den Staat auch im Privatrechtsverkehr zum Schutz des Einzelnen vor Übergriffen anderer Bürger verpflichten.<sup>64</sup> Sie statuieren eine „Garantiefunktion des Staates für die Rechte Privater“<sup>65</sup>. Diese geht so weit, dass sie nicht nur zu einer Verpflichtung der Zivilrechtsjudikatur zur grundrechtskonformen Auslegung führt, sondern darüber hinaus auch zur grundrechtskonformen Rechtsfortbildung.<sup>66</sup> Der darin zum Ausdruck kommende „Schutzauftrag der Verfassung“<sup>67</sup> reicht sogar bis zur Pflicht zum Schutz vor übermächtigen Vertragspartnern.<sup>68</sup> Eine Rechtsfortbildungsverpflichtung soll jedoch nur bestehen, wenn das von der Verfassung geforderte „Minimum an Schutz“ unterschritten wird.<sup>69</sup> Canaris beschreibt dies erstmals als „Untermaßverbot“<sup>70</sup>. Mittlerweile begründet auch das BVerfG die Privatrechtswirkung der Grundrechte mit der Schutzpflichtenlehre.<sup>71</sup>

---

61 Ruffert, Vorrang der Verfassung, S. 144.

62 Neuner, in: Neuner, Grundrechte und Privatrecht, S. 159 (170).

63 Maunz/Dürig/Herdegen, GG, Art. 1 III Rn. 64; Maunz/Dürig/Durner, GG, Art. 10 Rn. 112; Ruffert, Vorrang der Verfassung, S. 20 f.; Canaris, Grundrechte und Privatrecht, S. 38; Neuner, in: Neuner, Grundrechte und Privatrecht, S. 159 (170); Canaris, AcP 1984, 201 (225).

64 Maunz/Dürig/Herdegen, GG, Art. 1 III Rn. 64; Dietlein, Schutzpflichten, S. 83; Neuner, in: Neuner, Grundrechte und Privatrecht, S. 159 (170); Hermes, NJW 2000, 1764 (1766).

65 Ruffert, Vorrang der Verfassung, S. 21.

66 Canaris, Grundrechte und Privatrecht, S. 37 f.; Neuner, in: Neuner, Grundrechte und Privatrecht, S. 159 (171); Canaris, AcP 1984, 201 (228).

67 BVerfGE 81, 242 (256) = NJW 1990, 1469 (1470).

68 BVerfGE 89, 214 (234, 235) = NJW 1994, 36 (39).

69 Canaris, Grundrechte und Privatrecht, S. 39.

70 Canaris, Grundrechte und Privatrecht, S. 39; Canaris, AcP 1984, 201 (228); Canaris, JuS 1989, 161 (163). Diesen Terminus übernahm das BVerfG, vgl. BVerfGE 88, 203 (203).

71 S. BVerfGE 81, 242 (254 f.) = NJW 1990, 1469 (1470 f.); BVerfGE 89, 214 (234, 235) = NJW 1994, 36 (39); BVerfGE 96, 56 (64) = NJW 1997, 1769 (1770 f.).

Diese steht dabei „nicht in einem Gegensatz, sondern in einem Ergänzungsverhältnis“ zur mittelbaren Drittwirkung.<sup>72</sup>

#### cc. Zivilrechtliche Schutzgestaltung

Wegen der Verneinung der Grundrechtsdrittwirkung kann das verfassungsrechtliche Persönlichkeitsrecht nicht als Grundlage zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes dienen. Da auch auf zivilrechtlicher Ebene Verletzungen der Persönlichkeit möglich sind und zur Vermeidung einer Schutzlosstellung Ansprüche auslösen müssen, wird im Privatrechtsbereich der Persönlichkeitsschutz durch das als „Institut des einfachen Rechts“<sup>73</sup> begründete zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet. Damit erfährt das verfassungsrechtliche Persönlichkeitsrecht eine „Transformation ins Zivilrecht“<sup>74</sup>. Das zivilrechtliche Persönlichkeitsrecht stellt ein absolutes Recht dar,<sup>75</sup> d.h. ein Recht, das nicht nur inter partes, sondern erga omnes wirkt und dem Inhaber Schutz gegenüber jedermann bietet.<sup>76</sup> Diese Protektion kommt dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht durch die Fassung unter das „sonstige Recht“ i.S.d. § 823 I BGB zu, die aus der verfassungskonformen Auslegung der zivilrechtlichen Generalklauseln resultiert.<sup>77</sup> Die Subsumtion unter das sonstige Recht erfordert

---

72 Breuer, in: Isensee/Kirchhof, Staatsrecht VIII, § 170 Rn. 98. Dieses Verhältnis wird unterschiedlich bewertet: z.T. wird die mittelbare Drittwirkung als Unterfall der Schutzpflichtenlehre, vgl. MüKo-BGB/Schubert, § 242 Rn. 57, z.T. die Schutzpflicht als Unterfall der mittelbaren Drittwirkung gesehen, vgl. Hermes, Schutz von Leben und Gesundheit, S. 99. V. Bar begreift die Lehren als nebeneinanderstehend, vgl. v. Bar, Deliktsrecht I, § 6 Rn. 556.

73 Jarass, NJW 1989, 857 (858).

74 Hubmann, Das Persönlichkeitsrecht, S. 113.

75 BeckOK-BGB/Bamberger, § 12 Rn. 114; Wolf/Neuner, BGB AT, § 20 Rn. 52; Hubmann, Das Persönlichkeitsrecht, S. 152; Fuchs/Pauker, Delikts- und Schadensersatzrecht, S. 41; Sachs/Murswiek, GG, Art. 2 Rn. 67; MüKo-BGB/Wagner, § 823 Rn. 364.

76 HK-BGB/Dörner, Vorb. zu §§ 1-20 Rn. 4; Jauernig/Berger, BGB, Vor § 854 Rn. 2; Wolf/Neuner, BGB AT, § 20 Rn. 52.

77 BGH NJW 1965, 685 (686) = GRUR 1965, 254 (256); BGH, NJW 1980, 994 (995) = GRUR 1980, 259 (259); BGH, NJW 1988, 1016 (1017) = GRUR 1988, 399 (401); BGH, NJW 1994, 1950 (1951); OLG Frankfurt, NJW 1987, 1087 (1088); noch nicht explizit als sonstiges Recht benannt in BGHZ 13, 334 (334 f.); Erman/Schiemann, BGB, § 823 Rn. 48.

mit Blick auf die in § 823 I BGB explizite Nennung von „Leben“, „Körper“, „Gesundheit“, „Freiheit“ sowie „Eigentum“ die Qualifizierung der sonstigen Rechte als Herrschaftsrechte, die denselben rechtlichen Ausschließlichkeitscharakter wie die genannten Güter aufweisen.<sup>78</sup> Wichtigster Unterscheid des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu den in § 823 I BGB erwähnten Rechten ist die fehlende Verkörperung des schutzwürdigen Bereichs der „inneren Persönlichkeit“, die grundsätzlich die Indizierung der Rechtswidrigkeit durch die Rechtsverletzung verhindert<sup>79</sup> und zu der treffenden Bezeichnung als Rahmenrecht<sup>80</sup> führt. Da Rahmenrechte, die nicht durch ausdrückliche Sondernormen geschützt sind, für den Fall ihrer Verletzung mithilfe der Auferlegung einer Ersatzpflicht ebenfalls geschützt werden können, kann auch das Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht qualifiziert werden.<sup>81</sup> In Ergänzung zum deliktischen Schutz erfährt das Persönlichkeitsrecht im Zivilrecht einen negatorischen, „zur Störungsabwehr“<sup>82</sup> eingeräumten Schutz auf Grundlage des § 1004 BGB. Ausweislich des Wortlauts des § 1004 S. 1 BGB – „Wird das Eigentum (...) beein-

---

78 Palandt/Sprau, BGB, § 823 Rn. 11; Deutsch/Ahrens, Deliktsrecht, § 14 Rn. 248; Fuchs/Pauker, Delikts- und Schadensersatzrecht, S. 36; Coester-Waltjen, Jura 1992, 209 (210).

79 Ehmann, Deliktsrecht, S. 259. Zu betonen bleibt, dass eine fehlende Indikationswirkung nur *grundsätzlich* anzunehmen ist. Es gibt Fälle, in denen der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht derart schwer wiegt, dass man ohne weitere Abwägung eine Verletzung bejahen muss, was einer Rechtswidrigkeitsindikation gleichkommt. So z.B. bei Eingriffen in die Intimsphäre, vgl. Kap. 2 B. II. 3. a. aa., S. 107, oder bei Behauptung unwahrer Tatsachen, vgl. Kap. 2 B. II. 3. b. bb., S. 113. Auch *Canaris* lehnt die strikte Nichtanwendbarkeit des „Modell(s) der Rechtswidrigkeitsindikation durch Tatbestandsverwirklichung“ ab und möchte die Verknüpfung von Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit an der „Art der Eingriffshandlung“ orientieren, s. Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 80 II, S. 498. So geht er davon aus, dass bei Entstellungen der Persönlichkeit z.B. durch Verfälschung von Äußerungen eine Rechtswidrigkeitsindikation anzunehmen sei, da dies nicht anders zu behandeln sei als eine „Verletzung der physischen Integrität von Körper und Eigentum“, s. Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 80 II, S. 499, 500. Zudem sollen Ehrverletzungen z.B. durch unwahre Tatsachenbehauptungen oder Verletzungen der Intimsphäre die Rechtswidrigkeit indizieren, s. Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 80 II, S. 501 und S. 503.

80 BGH, NJW 2012, 3645 (3645); BGH, GRUR 2016, 532 (533) = ZUM-RD 2016, 434 (436); BGH, MMR 2016, 418 (420) = GRUR 2016, 855 (858); Fikentscher/Heinemann, Schuldrecht, Rn. 1571; Schwartmann/Schulenberg, Medienrecht, Kap. 9 Rn. 54.

81 Deutsch/Ahrens, Deliktsrecht, § 14 Rn. 257.

82 MüKo-BGB/Baldus, § 1004 Rn. 11.

trächtig“ – ursprünglich für den Eigentumsschutz konzipiert, erfuhr die *actio negatoria* in Erweiterung des Anwendungsbereichs auf andere absolute Rechte, darunter auch das Persönlichkeitsrecht, eine Umfunktionierung zu einem allgemeinen Abwehranspruch.<sup>83</sup> Mit der analogen Anwendung des § 1004 BGB wird ein über den Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB reichender verschuldensunabhängiger Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch kreiert und eine Störerhaftung für sondergesetzlich nicht geregelte absolute Rechte ermöglicht.

## II. Inhalt des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts

„Der Inhalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehört zu den am schwersten fassbaren Grundrechten des Grundgesetzes.“<sup>84</sup> Diese auf das verfassungsrechtliche Persönlichkeitsrecht bezogene Aussage entspricht auch im zivilrechtlichen Bereich angesichts des „geheimnisvollen, faustischen Wesens der Persönlichkeit“<sup>85</sup> und der fehlenden Vergegenständlichung<sup>86</sup> der Wahrheit.

### 1. Grundaussagen des Persönlichkeitsrechts

„Das Persönlichkeitsrecht ist das Recht auf Achtung und Nichtverletzung der Person sowohl in ihrem unmittelbaren Dasein als auch in ihren einzelnen Erscheinungsformen“<sup>87</sup>, wobei ein Schutz „nicht nur vor besonders verwerflichen, vorsätzlichen Beeinträchtigungen, sondern vor jeglichem fahrlässigen Eingriff“<sup>88</sup> existiert. In dessen Mittelpunkt steht das „Person-Sein“<sup>89</sup>. Es impliziert eine Verpflichtung der Staatsgewalt zur Ermögli-

---

83 Jauernig/Berger, BGB, § 1004 Rn. 2; Palandt/Bassenge, BGB, § 1004 Rn. 4; Maunz/Dürig/Di Fabio, GG, Art. 2 I Rn. 144; Prütting/Wegen/Weinreich/Englert, BGB, § 1004 Rn. 3; Spindler/Schuster/Spindler/Volkman, Elektronische Medien, § 1004 BGB Rn. 1.

84 BeckOK-GG/Lang, Art. 2 Rn. 31.

85 Hubmann, Das Persönlichkeitsrecht, S. 155.

86 Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, S. 23 f.

87 Deutsch/Ahrens, Deliktsrecht, § 14 Rn. 267.

88 Baston-Vogt, Schutzbereich, S. 93.

89 Jarass, NJW 1989, 857 (859); ebenfalls: Stern/Becker/Horn, Grundrechte, Art. 2 Rn. 34.

chung der freien Persönlichkeitsentfaltung jedes Individuums sowie zum Schutz derselben vor Drittgefährdungen.<sup>90</sup> Wegen der Verdichtung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts zu einer Generalklausel des Gesamtpersönlichkeitsschutzes entzieht sich das Schutzgut der allgemeinen Persönlichkeit einer exakten Definition.<sup>91</sup> Die Konkretisierung erfolgt durch eine praktische Einzelfallkasuistik, wobei den Kernpunkt dieser Fallgruppenbildung die Annahme bildet, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht jedem Einzelnen das Recht auf Respekt seiner Menschenwürde und Individualität einräumt.<sup>92</sup> Das Zusammenspiel aus dem Recht der freien Persönlichkeitsentfaltung und der Menschenwürde sichert dem Individuum „einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann“<sup>93</sup>.

## 2. Zivilrechtliche Besonderheiten des Persönlichkeitsschutzes

Im Rahmen der Konkretisierung gilt es die verfassungsrechtlichen Maßstäbe des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei gerichtlichen Entscheidungen über Privatrechtsnormen zu beachten.<sup>94</sup> „Das bedeutet jedoch nicht, daß diese Ausprägungen des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrechts unmittelbar auf das zivilrechtliche Persönlichkeitsrecht zu übertragen sind. Vielmehr folgt aus der Schutzgebotsfunktion der Grundrechte lediglich die Aufforderung an die privatrechtsgestaltenden Gewalten, diese Ausformungen des verfassungsrechtlich gewährleisteten Persönlichkeitsrechts auch im Privatverkehr zu schützen, *wenn* und *soweit* ein rechtlicher Schutz hier erforderlich und den anderen Grundrechtsträgern zumutbar ist.“<sup>95</sup> Denn das zivilrechtliche Persönlichkeitsrecht zeichnet sich durch einen im Vergleich zum verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrecht umfassenderen Schutz der Gesamtpersönlichkeit aus, der einer

---

90 Spindler/Schuster/Mann, Elektronische Medien, § 823 BGB Rn. 2.

91 BGHZ 24, 72 (78); OLG Koblenz, MMR 2014, 633 (634); Henke, Die Tatfrage, S. 241; NK-BGB/Katzenmeier, § 823 Rn. 179, 180; Jauernig/Teichmann, BGB, § 823 Rn. 67.

92 Umbach/Clemens/Hillgruber, GG, Art. 2 I Rn. 46, 47; Staudinger/Kannowski, BGB, Vorbem. § 1 Rn. 21, 24; Prütting/Wegen/Weinreich/Prütting, BGB, § 12 Rn. 32.

93 BVerfGE 35, 202 (220) = NJW 1973, 1226 (1227).

94 BVerfGE 35, 202 (218, 219) = NJW 1973, 1226 (1227).

95 Baston-Vogt, Schutzbereich, S. 123.

exakten Übertragung aller für den verfassungsrechtlichen Persönlichkeitschutz entwickelten Detailvorgaben entgegensteht: während das verfassungsrechtliche Persönlichkeitsrecht einen Mindestschutz der Persönlichkeit garantiert, ist Inhalt des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts auch die darüber hinaus reichende, einfachrechtliche Sicherung vermögensrechtlicher Bestandteile.<sup>96</sup> Der weitere Schutzzumfang des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts wird auch bei Betrachtung seiner Anwendbarkeit bei Einschlägigkeit spezieller persönlichkeitschützender Grundrechte deutlich. Das verfassungsrechtliche Verständnis geht von einem Vorrang besonderer Grundrechte aus, sodass bei Eröffnung des Anwendungsbereichs des ebenfalls die Persönlichkeit schützenden Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung ein Rückgriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht verwehrt wird,<sup>97</sup> wenn aus diesem nicht „ein eigenständiger Freiheitsbereich mit festen Konturen erwachsen ist“<sup>98</sup>. Denn es stellt „insoweit ein ‚Auffanggrundrecht‘ dar, als es für ‚konstituierende Elemente der Persönlichkeit‘ (...) Schutz bietet, die nicht spezialgrundrechtlichen Schutz gefunden haben.“<sup>99</sup> Aus zivilrechtlicher Sicht dagegen fallen auch die speziellen Bereiche der Persönlichkeit unter den Persönlichkeitsrechtsschutz.<sup>100</sup>

### 3. Fallgruppenbildung

„Wie sich das Wesen der Persönlichkeit mit ihrer Dynamik nicht in feste Grenzen einschließen lässt, so ist auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht abschließend festzulegen.“<sup>101</sup> Daher wird sein Schutzbereich anhand einer höchstrichterlich konzipierten, nicht abschließenden Einzelfallkassistik bestimmt.<sup>102</sup> Wegen der Dividierung der Persönlichkeit in eine statische und eine dynamische Komponente hat auch der Schutzbereich zwei

---

96 BGH, NJW 2008, 3782 (3783) = GRUR 2008, 1124 (1125); Palandt/Sprau, BGB, § 823 Rn. 84; MüKo-BGB/Wagner, § 823 Rn. 365; Jarass, NJW 1989, 857 (858).

97 Sachs/Murswiek, GG, Art. 2 Rn. 138; Jarass, NJW 1989, 857 (858).

98 BVerfGE 115, 166 (187) bezüglich der Wohnungsdurchsuchung.

99 Sachs/Murswiek, GG, Art. 2 Rn. 66.

100 Jarass, NJW 1989, 857 (858).

101 BGHZ 24, 72 (78).

102 Spindler/Schuster/Mann, Elektronische Medien, § 823 BGB Rn. 34; Gounalakis/Rhode, Persönlichkeitschutz, Rn. 191; Ignor, Der Straftatbestand der Beleidigung, S. 106.

verschiedene Schutzrichtungen: eine dynamisch und eine statisch geprägte.<sup>103</sup> Während aus der statischen Komponente das Recht resultiert, von der Öffentlichkeit „allein gelassen zu werden“<sup>104</sup>, sie somit vor der Preisgabe wenig bekannter oder unbekannter Sachverhalte schützt, ist Resultat des dynamischen Elements die Sicherung der individuellen Entfaltungs- und Handlungsmöglichkeiten.<sup>105</sup> Zum Schutzbereich zählen neben dem Recht auf individuelle Selbstbestimmung die persönliche Ehre, der Schutz der Privat- und Intimsphäre sowie das das Recht am eigenen Bild und gesprochenen Wort beinhaltende Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person.<sup>106</sup> Da sich diese Arbeit nicht mit Verletzungen aller Persönlichkeitselemente beschäftigt, beschränkt sich die Darstellung hier auf das Aufzeigen der Existenz der genannten Fallgruppen. Ein näheres Eingehen auf die Einzelfallkasuistik erfolgt bei der später vorzunehmenden Auseinandersetzung mit der Verletzung einzelner Elemente.

### B. Das Persönlichkeitsrecht im Internet

Die Bedeutung des Persönlichkeitsschutzes gegenüber „neuartigen Gefährdungen der Persönlichkeitsentfaltung“<sup>107</sup> wächst angesichts der sich stetig neu entwickelnden Möglichkeiten von Verletzungen dieses Rechts seit Einführung des Internets. Denn „die fortschreitende Erweiterung der technischen Möglichkeiten (...) stellt einen revolutionären Schritt dar, an dessen Ende die völlige Schutzlosigkeit der Privatsphäre stehen könnte“.<sup>108</sup> Die Gefährdung der Privatsphäre des Einzelnen resultiert daraus, „daß er die Verfügung darüber verliert, an wen und zu welchen Zwecken (...) Informationen vermittelt werden“, also aus der „dysfunktionale(n)

---

103 Siekmann/Duttge, Staatsrecht I, § 35 Rn. 819; Soergel/Beater, BGB, Anh. IV § 823 Rn. 36; Götting/Schertz/Seitz/Götting, Persönlichkeitsrecht, § 1 Rn. 3.

104 BVerfGE 35, 202 (233) = NJW 1973, 1226 (1231); sinngemäß Benda/Maihofer/Vogel/Benda, Verfassungsrecht, § 6 Rn. 26, der von einem „right to be let alone“ spricht.

105 Beater, Medienrecht, § 6 Rn. 386; Siekmann/Duttge, Staatsrecht I, § 35 Rn. 819.

106 Nomos-GG/Antoni, Art. 1 Rn. 11; Sachs/Murswiek, GG, Art. 2 Rn. 68 ff.; Prütting/Wegen/Weinreich/Prütting, BGB, § 12 Rn. 45 ff.; Siekmann/Duttge, Staatsrecht I, Rn. 820 f.

107 BVerfGE 80, 137 (167) = NJW 1989, 2525 (2528).

108 Benda/Maihofer/Vogel/Benda, Verfassungsrecht, § 6 Rn. 29.

Weitergabe“ persönlicher Informationen.<sup>109</sup> Es gibt nicht viele Spezialvorschriften zum zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz im Online-Bereich, da die – auch rechtliche – Einordnung der Besonderheiten des Internets höchste Schwierigkeit aufweist.<sup>110</sup> Doch zu beachten ist, dass ein neues Medium nicht die Außerachtlassung alter Grundsätze bedeutet. Für Anwendung und Geltungsbereich des Persönlichkeitsrechts spielt das Medium keine entscheidende Rolle. Denn „die Menschenwürde und die freie Entfaltung der Persönlichkeit sind auch insoweit geschützt, als es um die aktive oder passive Nutzung des Internets geht. Der Persönlichkeitsschutz ist nicht vom Medium abhängig.“<sup>111</sup> Als großer Vorteil des Persönlichkeitsrechts stellt sich die „Entwicklungs Offenheit“<sup>112</sup> seines Schutzbereichs dar, die auch die Abwehr neuer Gefährpotentiale und Eingriffsmöglichkeiten erlaubt. Nicht verwunderlich ist daher, dass sich Gerichte bereits mit der Frage der Haftung für Persönlichkeitsverletzungen aufgrund vielfältigster Beeinträchtigungsweisen beschäftigen mussten. Besonders im Online-Bereich besteht angesichts der rasanten technischen Entwicklung ein schnelles Wachstum an Begehungsarten für Persönlichkeitsverletzungen. Dass das Internet aber „kein rechtsfreier Raum“, „keine eigene Welt“<sup>113</sup> ist, sondern auch hier die allgemeinen persönlichkeits-schützenden Grundsätze – wenn auch geringfügig nuanciert – gelten, zeigen die haftungsbejahenden Entscheidungen oberster Gerichte für im Internet begangene Persönlichkeitsverletzungen.<sup>114</sup> In dieser Arbeit wird die Haftung für Persönlichkeitsverletzungen durch anonyme Äußerungen in Foren,

---

109 Benda/Maihofer/Vogel/Benda, Verfassungsrecht, § 6 Rn. 31.

110 Götting/Schertz/Seitz/Seitz, Persönlichkeitsrecht, § 60 Rn. 13, 16.

111 Götting/Schertz/Seitz/Seitz, Persönlichkeitsrecht, § 60 Rn. 18.

112 V. Münch/Mager, Staatsrecht II, Rn. 238.

113 Aussage des Bundesinnenministers De Maizière auf dem Global Cyberspace Cooperation Summit Berlin 2014, abrufbar unter <http://www.heise.de/newsticker/meldung/De-Maiziere-Das-Netz-ist-kein-rechtsfreier-Raum-2480918.html> (zuletzt am 11.10.2017).

114 Beispiele für eine Haftung für im Internet begangene Persönlichkeitsrechtsverletzungen: EGMR, GRUR Int. 2016, 81 = BeckRS 2015, 11533 – Schadensersatzhaftung des Portalbetreibers für verspätet entfernte verletzende Nutzerkommentare; BGH, MMR 2013, 535 = GRUR 2013, 751 = NJW 2013, 2348 – Haftung für verletzende Google-Autocomplete-Vorschläge; BGH, NJW 2009, 2888 = ZUM 2009, 753 – Haftung des Portalbetreibers für rechtsverletzende Lehrerbewertung; BGH, MMR 2007, 518 = GRUR 2007, 724 = NJW 2007, 2558 – Haftung für verletzende Nutzerkommentare in Meinungsforen; KG, MMR 2010, 495 – Haftung von Suchmaschinenbetreibern für rechtsverletzende Snippets.

Suchbegriffsvervollständigungen anhand der Autocomplete-Funktion des Suchmaschinenbetreibers Google und die Bereithaltung von Altberichten in Online-Archiven näher beleuchtet.



## Kapitel 2: Anonyme Äußerungen in Meinungsforen und -portalen

Die erste Fallgruppe, die eine nähere Betrachtung verdient, stellen anonyme Äußerungen von Nutzern in Meinungsforen bzw. -portalen dar. Die rechtliche, besonders im Hinblick auf die Haftung für von Nutzern verfasste Persönlichkeitsverletzungen bestehende Problematik äußert sich in der Frage, wer für solche Verletzungen verantwortlich gemacht werden und die zivilrechtlichen Konsequenzen tragen soll: der Verfasser selbst oder der Betreiber der Seite, auf der der Verfasser seine verletzenden Aussagen hinterlassen hat.

### *A. Begriffsbestimmung*

Vor dem Einstieg in die rechtlichen Haftungsgesichtspunkte soll ein Überblick über die für durch Äußerungen in Meinungsforen begangene Persönlichkeitsverletzungen relevanten Begriffe verschafft werden. Zentraler Terminus ist neben dem Begriff des „Nutzers“ derjenige des „Diensteanbieters“.

#### I. Begriff des Diensteanbieters

Die Bestimmung des Diensteanbieterbegriffs erfolgt unter Rückgriff auf § 2 S. 1 Nr. 1 TMG. Grund hierfür ist die Anwendbarkeit des TMG auf Online-Sachverhalte wie Webseiten oder andere im Internet verfügbare Angebote.<sup>115</sup> Das TMG gilt nach dessen § 1 I 1 für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 TMG, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgeschützte Dienste nach § 3 Nr. 25 TMG oder Rundfunk nach § 2 RStV sind. Anhand dieser Legaldefinition wird der Zentralbegriff der Telemedien

---

<sup>115</sup> Spindler/Schuster/Ricke, Elektronische Medien, § 1 TMG Rn. 5; Raue/Hege-  
mann/Döpfkens/Rhode, MAH Urheber- und Medienrecht, § 30 Rn. 3.